

2. Beschlußempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses

zu 36 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 36 Einsprüche. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach dem Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; – diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten),
- b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372f.]),
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 29 ersichtlichen Entscheidungen zu
treffen.

Bonn, den 23. November 1995

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz Vorsitzender	Dr. Bertold Reinartz (Anlagen 1 bis 7) Berichterstatter	Gerald Häfner (Anlagen 8 bis 15) Berichterstatter
	Jörg van Essen (Anlagen 16 bis 17) Berichterstatter	Dr. Peter Paziorek (Anlage 18) Berichterstatter
	Erika Simm (Anlagen 19 bis 23) Berichterstatterin	Clemens Schwalbe (Anlagen 24 bis 25) Berichterstatter
	Norbert Geis (Anlagen 25 bis 29) Berichterstatter	

erfüllt ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Hess. VGH, ESVGH Band 41, S. 126, 129). Die Wahlberechtigten mußten eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude benutzen und konnten sich insofern der politischen Aktion nicht entziehen. Wegen der nur geringen Entfernung der Plakatwände von nur 10 Meter bis zum Zugang des Wahllokals konnten die Wahlberechtigten den Wahlraum nicht betreten, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Zwar gibt es keine „Bannmeile“ um das Wahllokal; doch wird für den Zugangsbereich eine generell zu beachtende „befriedete Zone“ von etwa 10 bis 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich für notwendig, aber auch für ausreichend erachtet (vgl. auch Hess. VGH, a. a. O.). Dieser Bezirk wurde im Falle des Zugangsweges zum Wahllokal Sonnenhellweg-Schule des 112. Wahlbezirkes der Stadt Bielefeld nicht geachtet. Die Distanz der Plakate zum Wahllokal dürfte ausgereicht haben, um das Gefühl, zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen zu sein, jedenfalls im Einzelfall möglicherweise aufkommen zu lassen.

Aus dem Umstand, daß auch bereits bei der Wahl zum Europaparlament im Jahre 1994 Werbetafeln in der vom Einspruchsführer vorgetragenen Weise aufgestellt wurden, folgt nichts anderes.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausschei-

den, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können. Im Wahlkreis Bielefeld wurden bei der Bundestagswahl 192 917 gültige Erststimmen abgegeben. Davon entfielen auf die CDU 78 168 (40,5 %), auf die SPD 90 359 (46,8 %), auf die F.D.P. 5 899 (3,1 %) sowie auf DIE GRÜNEN 16 567 (6,2 %) der Erststimmen.

Angesichts der beträchtlichen Abstände der Ergebnisse der einzelnen Parteien voneinander ist ein Einfluß des Wahlfehlers in einem Stimmbezirk auf die Mandatsverteilung ausgeschlossen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 3/94 –
des Herrn Gerhard Grothe,
wohnhaft: An der Vogelrute 7, 59348 Lüdinghausen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß er an den Wahlen zum Bundestag, Kreistag und Stadtrat in Lüdinghausen, Stimmbezirk 5, Wahllokal Ludgerischule, Ludgeristiege, teilgenommen habe. Bei der Aushändigung der drei Stimmzettel nebst eines blauen Briefumschlages sei er seitens des Wahlvorstandes darauf hingewiesen worden, daß nur einer der Stimmzettel, und zwar der weiße, im Briefumschlag in die Wahlurne einzuwerfen sei, während die beiden anderen Stimmzettel unverschlossen in eben diese Urne zu legen seien. Diese Praxis, nämlich das Einwerfen unverschlossener Stimmzettel in die Urne, widerspreche der Kommunalwahlordnung wie auch der Bundeswahlordnung. Er bitte zu prüfen, ob die Verwendung unverschlossener Stimmzettel die Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zur Folge habe.

Der Wahlleiter der Stadt Lüdinghausen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 7. März 1995 mitgeteilt, am 16. Oktober 1994 hätten in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig mit der Bundestagswahl auch die miteinander verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen stattgefunden. In den Stimmbezirken seien sowohl für die Bundestags- als auch für die Kommunalwahlen dieselben Wahlurnen benutzt worden. In einer Unterweisung am 13. Oktober 1994 seien die Mitglieder der Wahlvorstände in Lüdinghausen darauf hingewiesen worden, daß dem Wahlberechtigten beim Eintritt in den Wahlraum je ein amtlicher Stimmzettel

- für die Gemeindewahlen,
- für die Kreiswahlen und
- für die Bundestagswahl sowie ein amtlicher Wahlumschlag auszuhändigen und der Wähler

davon zu unterrichten sei, daß der weiße Stimmzettel für die Bundestagswahl im Wahlumschlag, die farbigen Stimmzettel für die Kommunalwahlen in gefaltetem Zustand, und zwar ohne Wahlumschlag, in die Wahlurne zu legen seien. Außerdem seien die Wahlvorstände davon in Kenntnis gesetzt worden, daß die für die Kommunalwahlen vorgesehenen Stimmzettel nicht dadurch ihre Gültigkeit verlören, daß sie gegebenenfalls in den Wahlumschlag für die Bundestagswahl gelegt würden.

Bei der Durchführung der Wahl sei vor Einwurf der gefalteten Stimmzettel für die Gemeinde- und Kreiswahl (jeweils farbige Stimmzettel) sowie des Wahlumschlages für die Bundestagswahl jeweils die Wahlberechtigung abschließend geprüft worden. Dieses Stimmabgabeverfahren sei in allen 19 Stimmbezirken der Stadt Lüdinghausen praktiziert worden.

Der Einspruchsführer ist seitens des Wahlprüfungsausschusses aufgefordert worden, zu den Ausführungen des Wahlleiters der Stadt Lüdinghausen Stellung zu nehmen. Er hat sich hierzu nicht mehr geäußert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer die Kommunal- bzw. Kreistagswahl anfecht, ist der Einspruch bereits unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 1 WPG entscheidet der Deutsche Bundestag im Wahlprüfungsverfahren über die Gültigkeit der Bundestagswahl. Hinsichtlich der

Überprüfung der Kommunal- und Kreistagswahl hat er dagegen keine Zuständigkeit.

Soweit der Einspruch die Bundestagswahl betrifft, ist er zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die für die Durchführung der Bundestagswahl geltenden Normen über das Verschließen der Stimmzettel sind in Lüdinghausen beachtet worden. § 34 Abs. 1 Bundeswahlgesetz bestimmt, daß mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen zu wählen sei. Die Bundeswahlordnung schreibt in § 45 Abs. 2 nähere Einzelheiten über Form, Größe und Farbe der bei den Bundestagswahlen zu verwendenden Wahlumschläge vor.

Die Irritation des Einspruchsführers beruht darauf, daß die Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1993 im Gegensatz zu den einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen nicht vorsieht, daß die Stimmzettel in Umschlägen in die Urne zu legen sind (§ 40 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung NRW). Da die jeweils geltenden Bestimmungen eingehalten wurden, ist insoweit kein Wahlfehler erkennbar.

Auch der Umstand, daß in den Stimmbezirken sowohl für die Bundestags- als auch für die Kommunal-

wahl dieselben Wahlurnen benutzt wurden, läßt keinen solchen Fehler erkennen. In § 4 Abs. 3 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 31. März 1994 (GV NW S. 150) ist diese sich aus Praktikabilitätsgründen empfehlende Lösung vorgesehen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

in der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 4/94 –
des Herrn Rolf Bretzer,
wohnhaft: Wallbrunnstraße 77, 79539 Lörrach,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 17. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 2. November 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Grundgesetz nicht ordnungsgemäß zustandegekommen sei, da es ohne ausdrückliche Zustimmung des deutschen Volkes in Kraft getreten sei. Inwieweit die stillschweigende Zustimmung zum Grundgesetz als freie Entscheidung zu betrachten sei, müsse geprüft werden. Es bedürfe der Klärung, ob der politische Wille der Deutschen in Bezug auf das Zustandekommen der Verfassung hinreichend berücksichtigt worden sei. Die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag sei rechtswidrig, da sie auf der Grundlage einer nicht ordnungsgemäß zustandegekommenen Verfassung erfolgt sei. Die politische Willensbildung der Deutschen beruhe auf unklaren Rechtsgrundlagen. Die genannten Unklarheiten sollten im Wege eines Wahlprüfungsverfahrens durch nationale und internationale Gremien beseitigt werden.

Außerdem solle geprüft werden, inwiefern es sich bei einem Wahlmangel gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes um einen Wahlfehler im Sinne des § 49 Bundeswahlprüfungsgesetz handele.

Schließlich wolle er festgestellt wissen, inwieweit sich Verfassungsänderungen auf das Wahlrecht auswirkten.

Im Einspruchsbestätigungsschreiben vom 21. Oktober 1994 wurde dem Einspruchsführer mitgeteilt, daß er die Wahlfehler genau bezeichnen müsse, auf die er den Einspruch stütze.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist mangels ausreichender Begründung unzulässig.

Aufgabe der Wahlprüfung ist es, festzustellen, ob durch Verletzung der Wahlrechtsbestimmungen das Wahlergebnis beeinflußt worden ist und diese Verletzung Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt hat oder hätte haben können. Die Ausführungen des Einspruchsführers zur Begründung des vorliegenden Einspruchs sind jedoch so allgemein gehalten und in sich entweder schwer oder gar nicht verständlich, daß sie eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen können.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Antrag des Einspruchsführers, eine mündliche Verhandlung vor dem Wahlprüfungsausschuß durchzuführen und ihn anzuhören, war demnach zurückzuweisen, da sich der Einspruch in der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG erwiesen hat. Im Wahlprüfungsverfahren gibt es neben der mündlichen Verhandlung keine gesonderte Anhörung eines Einspruchsführers. Wäre eine mündliche Verhandlung anberaumt worden, wäre der Einspruchsführer in diesem Verhandlungstermin angehört worden bzw. wären die erforderlichen Beweismittel wie Zeugen und Akten, soweit sie nicht ohnehin Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens waren, beigezogen worden. Eine Anhörung (Beweisaufnahme) entfällt aber, wenn eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Die Rechte des Einspruchsführers werden im Wahlprü-

fungsverfahren jedoch in hinreichendem Maße gewahrt, da er jederzeit seinen Vortrag ergänzen und Einsicht in die Wahlprüfungsakte gemäß § 6 Abs. 5 WPG nehmen kann.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 7/94 –
des Herrn Raimund S. Oesen,
wohnhafte: Reiterhof, 07751 Münchenroda 20,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß ihm aufgrund eines fehlerhaften und unvollständigen Wählerverzeichnisses die Teilnahme an der Bundestagswahl verwehrt worden sei. Die Wahlbenachrichtigung sei ihm ordnungsgemäß zugestellt worden, so daß er keinerlei Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Wählerverzeichnisses gehegt habe und sich nicht veranlaßt gesehen habe, dieses einzusehen und zu überprüfen. Er habe seine Stimme am Wahltag gegen 14.45 Uhr abgeben wollen; spätestens zu dieser Zeit habe der Wahlvorstand erkannt, daß das Wählerverzeichnis unvollständig bzw. unrichtig gewesen sei. Es sei dann bis zur Schließung des Wahllokals noch hinreichend Zeit geblieben, den aufgetretenen Fehler zu heilen. Der Umstand, daß dies nicht geschehen sei, belege, daß die für die Wahl Verantwortlichen nicht in der Lage gewesen seien, die Wahlen ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sei um so bedauerlicher, als der für das Wahllokal 106 in Münchenroda verantwortliche Wahlleiter selbst eingeräumt habe, daß keineswegs dem Einspruchsführer allein, sondern noch weiteren Personen die Teilnahme an der Wahl in Münchenroda verwehrt worden sei. Aus den genannten Gründen fechte er die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Bundestagswahl an.

Der Wahlleiter des Ortsteils Münchenroda hat mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 mitgeteilt, der Einspruchsführer habe das Wahllokal Münchenroda am Wahltag erst nach 15.00 Uhr besucht. Außerdem habe er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können. Auf Nachfrage habe er erklärt, er habe diese nicht mehr auffinden können. Nichtsdestoweniger habe der Wahlvorstand sich sogleich bemüht, dem Einspruchsführer dennoch

die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen. Zu diesem Zweck habe man unverzüglich den Kreiswahlleiter in Jena unterrichtet. Wegen der fortgeschrittenen Zeit habe man dem Einspruchsführer empfohlen, sich sogleich nach Jena zu begeben, wo es ihm ggf. möglich gewesen wäre, noch mittels Briefwahl seine Stimme abzugeben. Aus rechtlichen Gründen sei es nicht mehr möglich gewesen, den Einspruchsführer nach 15.00 Uhr noch in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Außerdem habe das Wählerverzeichnis in Jena ordnungsgemäß ausgelegt, so daß der Einspruchsführer rechtzeitig auf seine mangelnde Berücksichtigung in dem Verzeichnis hinweisen können.

Die Amtsleiterin des Einwohner- und Meldeamtes der Stadt Jena hat mitgeteilt, der Einspruchsführer habe zwei Wohnsitze besessen. Diese Konstellation sei von der Datenverarbeitung nicht richtig erfaßt worden. Die Angelegenheit manuell zutreffend zu regeln, habe man vergessen. In diesem Fehler liege es begründet, daß der Einspruchsführer nicht im Wählerverzeichnis erschienen sei.

Da der Meldestatus des Einspruchsführers nicht zutreffend gewesen sei, sei es ausgeschlossen, daß derselbe eine Wahlbenachrichtigung erhalten habe. Aus eben diesem Grunde und nicht nur wegen der abgelaufenen Frist – gemäß § 27 Abs. 4 der Bundeswahlordnung war die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen am Wahltag lediglich bis 15.00 Uhr möglich – habe kein Wahlschein mehr ausgestellt werden können. Das Wählerverzeichnis habe vom 26. bis 30. September 1994 im Jenaer Rathaus ausgelegt. Hätte der Einspruchsführer von der Möglichkeit der Einsichtnahme Gebrauch gemacht, hätte er noch rechtzeitig in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden können. Da er dies unterließ, sei der Fehler nicht mehr zu heilen gewesen.

Trotz Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer zu den Ausführungen der Stadt Jena nicht Stellung genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Der Umstand, daß der Einspruchsführer aufgrund gewisser Unzulänglichkeiten des der Stadtverwaltung Jena zur Verfügung stehenden Datenverarbeitungssystems sowie mangelnder Überprüfung und Korrektur der daraus resultierenden Fehler seitens der Mitarbeiter des Einwohner- und Meldeamtes der Stadt Jena nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen war, verhinderte, daß der Einspruchsführer sein gemäß § 12 Abs. 1 BWG bestehendes Wahlrecht ausüben konnte. Dieser Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG stellt einen Wahlfehler dar.

Aus § 16 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung folgt, daß die nach § 17 BWO zuständige Gemeindebehörde den Einspruchsführer eben dort von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen hatte, wo er für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet war. Es kann dahinstehen, ob er eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat oder nicht. Folgt man der Darstellung der Stadt Jena, so hätte es zwar nahe gelegen, daß der Einspruchsführer sich veranlaßt gesehen hätte, das Wählerverzeichnis einzusehen. Er hätte dann seine Nicht-eintragung feststellen können. Dies hätte ihm Gelegenheit gegeben, die Unvollständigkeit bzw. Unrichtigkeit des Verzeichnisses zu rügen und ggf. durch Einspruch und nachfolgende Beschwerde gemäß § 22 BWO eine Berichtigung herbeizuführen. Daß der Einspruchsführer dies unterließ, heilt den Wahlfehler der zuständigen Behörde nicht.

Die Ablehnung des Antrages des Einspruchsführers auf Erteilung eines Wahlscheines gemäß § 17 Abs. 2 BWG begründet dagegen keinen Wahlfehler.

Ausnahmsweise können Wahlscheine bis zum Wahltag beantragt werden, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 BWO vorliegen. Zwar hat der Einspruchsführer, unterstellt man seine Sachdarstellung, ohne Verschulden i. S. des § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (§ 22 Abs. 1 BWO i. V. mit § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG) versäumt. Nichtsdestoweniger konnte er aber bei der Gemeindebehörde lediglich bis 15.00 Uhr schriftlich oder mündlich die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen. Der Schriftform wäre auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan gewesen (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BWO). Nach 15.00 Uhr des Wahltages war eine Heilung der fehlenden Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht mehr möglich. Die Fristenbestimmungen dienen der Sicherung des organisatorischen Ablaufs der Wahl; ohne eine

zeitliche Grenze, nach der Wahlschein und Briefwahlunterlagen nicht mehr ausgehändigt werden dürfen, läßt sich eine Wahl nicht ordnungsgemäß durchführen. Bei diesen Regelungen handelt es sich deshalb nicht um bloße Ordnungsvorschriften, sondern um zwingende Normen.

Zwar besteht Dissens darüber, ob der Einspruchsführer bereits um 14.45 Uhr oder erst nach 15.00 Uhr am Wahltag festgestellt hat, daß das Wählerverzeichnis unvollständig war. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Kreiswahlleiter telefonisch (10. März 1995) und schriftlich (23. Mai 1995) aufgefordert zu klären, wann genau der Einspruchsführer am 16. Oktober 1994 versucht hat, in dem Wahllokal seine Stimme abzugeben. Nichtsdestoweniger hat der Wahlleiter keine präziseren Auskünfte erteilt. Es läßt sich nicht aufklären, wann festgestellt wurde, daß das Wählerverzeichnis unvollständig war.

Die Frage der Präzisierung des Zeitpunktes kann letztlich aber auch dahinstehen. Denn der Einspruchsführer hatte am Wahltag bis 15.00 Uhr keinen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines bei der Stadt Jena gestellt. Nach diesem Zeitpunkt aber war eine Heilung des Fehlens der Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht mehr möglich.

Die Stadt Jena wird wegen des genannten Wahlfehlers bei künftigen Wahlen darauf zu achten haben, daß das Wählerverzeichnis korrekt und fehlerfrei geführt wird.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahl-einspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Sofern die sich im Krankenhaus befindende Ehefrau Ritzmann der Stimmabgabe durch den Ehemann zugestimmt haben sollte, heilt dies die gewählte Verfahrensweise nicht. Nach § 56 Abs. 6 Nr. 3 der BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat (§ 58 BWO), es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat. Die in § 56 BWO vorgeschriebene Form der Stimmabgabe ist zwingend, so daß die Einschaltung Dritter grundsätzlich unzulässig ist. Der Wähler kann auf diese Sicherungen eines demokratischen Wahlrechts nicht verzichten.

Der Wahlvorstand der Gemeinde Neufarchau wird deshalb bei künftigen Wahlen darauf zu achten haben, daß ein Wahlfehler der gerügten Art bei neuerlichen Wahlen nicht möglich ist.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Angesichts des Abstandes der von den einzelnen Parteien im Wahlkreis erzielten Stimmenergebnisse wirken sich zwei Stimmen auf das Wahlergebnis im Wahlkreis nicht aus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung

von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unumstößlich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Falle angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

gründung des vorliegenden Einspruchs sind jedoch so allgemein gehalten, daß sie eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen können (vgl. WP 2/90, Anlg. 2).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
–
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 154/94 –
der Frau Gerda Klugmann,
wohnhaft: Kollostraße 2, 12109 Berlin,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. Dezember 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß der Wahlleiter der Gemeinde Bell sie gehindert habe, an der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 teilzunehmen. Er habe es vorsätzlich unterlassen, ihr rechtzeitig die Briefwahlunterlagen zu übersenden, obgleich sie frühzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Erst nachdem sie sich mit einer Beschwerde an das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz gewandt habe, seien ihr die notwendigen Unterlagen am 15. Oktober 1994 per Luftpost bzw. Eilboten zugestellt worden. Sie fürchte, daß ihr Stimmzettel das Wahllokal wegen dieser Verzögerung, die sie nicht zu vertreten habe, nicht mehr rechtzeitig erreicht habe, so daß sie faktisch von der Teilnahme an der Bundestagswahl ausgeschlossen worden sei.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bell hat auf Anfrage mit Schreiben vom 2. Februar 1995 mitgeteilt, daß der Bruder der Einspruchsführerin mit Schreiben vom 3. Oktober 1994 die Briefwahlunterlagen für sich selbst, nicht aber für seine Schwester angefordert habe. Der Bruder habe zwar darauf hingewiesen, daß die Einspruchsführerin sich einer Operation unterziehen müsse; doch gehe aus seinem Schreiben nicht hervor, daß er aus diesem Grunde die Briefwahlunterlagen auch für seine Schwester in deren Vertretung habe anfordern wollen. Ebensowenig sei der Antrag von der Einspruchsführerin unterschrieben, und es sei auch keine Vollmacht von ihr beigefügt gewesen. Die Wahlunterlagen hätten erst aufgrund des Schreibens der Geschwister Klugmann vom 8. Oktober 1994 an den Kreiswahlleiter in Koblenz, das einen unmißverständlichen Antrag der Einspruchsführerin enthalten habe, übersandt wer-

den können. Dies sei auch umgehend erfolgt, und zwar aufgrund des genannten Schreibens, nicht aber aufgrund einer angeblichen Intervention des Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz. Ob die Wahlunterlagen rechtzeitig beim Briefwahlvorstand für den Kreis Koblenz eingegangen seien, könne nicht mehr festgestellt werden, was auf Nachfrage beim Kreiswahlleiter des Kreises Koblenz bestätigt wurde.

Trotz Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin zu dem Schreiben des Wahlleiters der Gemeinde Bell nicht Stellung genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung der Wahlrechtsvorschriften für Briefwahlen kann nicht festgestellt werden.

Die Einspruchsführerin macht zwar geltend, daß trotz ihres rechtzeitig eingereichten Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen dieselben seitens der zuständigen Gemeinde Bell verweigert worden seien, um sie von der Teilnahme an der Bundestagswahl auszuschließen. Ihr Einspruch richtet sich mithin gegen eine Verletzung der wahlrechtlichen Bestimmungen des § 17 Abs. 2 i. V. mit § 36 Abs. 1 BWG durch den Bürgermeister der Gemeinde Bell. Die Einspruchsführerin kann aber keinen Erfolg haben, da sie selbst nicht frühzeitig um Ausstellung eines Wahlscheins bzw. um Übersendung der Wahlunterlagen bei der Gemeindebehörde nachgesucht hat. Ausweislich des Schreibens des Bruders der Ein-

spruchsführerin, Günter Klugmann, vom 3. Oktober 1994 an die Verwaltung der Verbandsgemeinde Mendig hat lediglich eben dieser Bruder für sich einen Antrag auf Erteilung der Briefwahlunterlagen gestellt. Als Absender des Schreibens erscheint ebenso wie in der Unterschrift allein Günter Klugmann. Ein Hinweis darauf, daß auch die Einspruchsführerin die Übersendung von Briefwahlunterlagen wünschte, fehlt. Aus dem Schreiben geht lediglich hervor, daß die Einspruchsführerin sich einer erneuten Operation habe unterziehen müssen. Diese Bemerkung ist keineswegs als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins auch für die Schwester des Antragstellers zu verstehen.

Selbst wenn dies aber der Fall wäre, hätte ein solcher Antrag keine Beachtung finden können. Denn nach § 27 Abs. 3 Bundeswahlordnung muß derjenige, der den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für einen anderen stellt, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Eine solche Vollmacht hat der Bruder der Einspruchsführerin der zuständigen Behörde aber nicht vorgelegt. Daher konnte der Bürgermeister der Gemeinde Bell der Einspruchsführerin auf den Antrag ihres Bruders vom 3. Oktober 1994 keinen Wahlschein ausstellen.

Die schließliche Zusendung der Briefwahlunterlagen an die Einspruchsführerin erst kurz vor der Wahl begründet ebensowenig einen Wahlfehler durch Verstoß gegen § 17 Abs. 2 i. V. mit § 36 Abs. 1 BWG. Es läßt sich nicht feststellen, ob der Stimmzettel der Einspruchsführerin noch rechtzeitig vor Ablauf der in § 36 Abs. 1 BWG bestimmten Frist bei dem Kreiswahlleiter in Koblenz anlangte. Selbst wenn die Stimme der Einspruchsführerin nicht mehr berücksichtigt werden konnte, läßt sich hierauf keine Wahlanfechtung stützen. Die schließliche Zusendung der Unterlagen erfolgte aufgrund des Antrages der Einspruchsführerin und ihres Bruders vom 8. Oktober

1994 an den Kreiswahlleiter in Koblenz. Die Unterlagen wurden der Einspruchsführerin durch Eilbrief vom 13. Oktober 1994 übersandt. Da der Antrag der Einspruchsführerin auf Erteilung der Briefwahlunterlagen erst mit Eingang ihres Schreibens vom 8. Oktober 1994 beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Koblenz vorlag und die Übersendung der Briefwahlunterlagen darauf unverzüglich veranlaßt und durch Eilzustellung beschleunigt wurde, hat die zuständige Behörde ohne schuldhaftes Zögern gehandelt. Der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen ist von der Gemeindebehörde – unter Berücksichtigung des späten Antrages – rechtzeitig erteilt und ebenso ordnungsgemäß wie unverzüglich der Post übergeben worden. Für eine Verzögerung auf dem Postweg gibt es keinen Anhaltspunkt. Falls der Stimmzettel am Wahltage nicht, wie § 36 Abs. 1 BWG es verlangt, vor 18 Uhr beim Kreiswahlleiter eingegangen sein sollte und deshalb gemäß § 39 Abs. 4 S. 1 zurückgewiesen werden mußte, hat dies die Einspruchsführerin selbst zu vertreten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 450/94 –
des Herrn Günter Loeken,
wohnhaft: Ibacher Mühle 163, 42111 Wuppertal,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1994 an die Stadtverwaltung Wuppertal hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß im Stimmbezirk 72 der Stadt Wuppertal ein weicher Wellpappekarton als Wahlurne Verwendung gefunden habe. Diese Wahlurne habe einen drei Zentimeter breiten, eingeschnittenen Einwurfschlitz aufgewiesen. Der Karton sei bis oben hin mit Stimmzetteln gefüllt gewesen; deshalb habe leicht die Möglichkeit bestanden, Wahlunterlagen herauszunehmen und einzusehen. Durch die Beschaffenheit der Urne sei der Grundsatz der geheimen Wahl verletzt.

Die Stadt Wuppertal hat auf Anfrage mit Schreiben vom 18. November 1994 mitgeteilt, bei Wahlen in der Stadt Wuppertal kämen üblicherweise Wahlurnen aus Aluminiumblech mit den Maßen 35 × 35 × 50 zum Einsatz. Wahlbezirke mit einer sehr hohen Anzahl von Wahlberechtigten würden mit 40 × 40 × 70 Zentimeter großen Wahlurnen aus Stahl- bzw. Aluminiumblech ausgestattet, deren Kapazität nach Herstellerangaben mehr als 2 500 Wahlbriefe umfasse. Bislang hätten Anzahl und Volumen der Wahlgeräte völlig ausgereicht, um die Wahlen ordnungsgemäß abzuwickeln.

Wegen der verbundenen Bundestags- und Kommunalwahlen in NRW am 16. Oktober 1994 mit zusammen drei Stimmzetteln und einem Wahlumschlag seien 45 zusätzliche Wahlurnen aus gehärteter Pappe im Format 35 × 35 × 70 Zentimeter gekauft worden; die Wahlräume mit einer sehr hohen Zahl von Wahlberechtigten seien mit diesen Urnen zusätzlich zur vorhandenen Metallurne ausgestattet worden. Als Reserve hätten noch 14 Alu-Urnen zur Verfügung gestanden. Außerdem hätten Bedienstete der Wahlbehörde Behelfsurnen aus Lieferkartons für Kopierpapier (ca. 26 × 32 × 22 Zentimeter) und Transportkartons (ca. 40 × 60 × 40 Zentimeter) angefertigt. Der auf der Oberseite

angebrachte Spalt sei dabei durchschnittlich 1,5 cm breit ausgeschnitten worden.

Im Laufe des Wahlsonntags hätten einige Wahlvorstände die Besorgnis geäußert, daß eventuell die Kapazität ihrer Urne nicht ausreiche; sie hätten deswegen von der Wahlbehörde eine zusätzliche Urne angefordert. Da unerwartet viele Wahlvorstände zu dieser Vorsichtsmaßnahme gegriffen hätten, hätten die als Reserve bereitgehaltenen Alu-Wahlurnen nicht ausgereicht; deshalb seien auch die selbstgefertigten Pappurnen in die Wahllokale gebracht worden.

Auch im Wahlraum des Wahlbezirks 72 sei nach Anforderung durch den Wahlvorsteher eine solche selbstgefertigte Pappurne (Lieferkarton für Kopierpapier) vom Außendienst der Wahlleitung gegen 16 Uhr aufgestellt worden, da die dort vorhandene große Metallurne nahezu voll gewesen sei.

Nach Auskunft des Wahlvorstehers sei die zusätzlich aufgestellte Pappurne nach Ende der Wahlzeit um 18 Uhr lediglich zur Hälfte gefüllt gewesen; sie sei von ca. 200 Wählerinnen und Wählern zur Stimmabgabe genutzt worden. Die Breite des Spalts zum Einwurf der Stimmzettel sei vom Wahlvorsteher auf max. 1,5 cm geschätzt worden.

Die Angaben der Wahlbehörde, des Wahlvorstehers und des Einspruchsführers wichen bezüglich der Breite des Schlitzes und des Füllungsgrades deutlich voneinander ab. Da die provisorischen Papp-Wahlurnen in den auf den Wahltag folgenden Tagen vernichtet worden seien, lasse sich zur Breite des Spalts keine endgültige Klarheit mehr gewinnen.

Im übrigen lägen hinsichtlich der zum Einsatz gelangten provisorischen Pappurnen keine weiteren Beschwerden von Wahlberechtigten oder Wahlhelfern vor. Dies gelte auch für die seitens des Einspruchsführers behauptete Verletzung des Wahlheimnisses. Die von dem Einspruchsführer vortragene Möglichkeit, Wahlunterlagen aus der Behelfsurne zu entnehmen, halte der Wahlvorsteher für unrealistisch.

Dem Einspruchsführer wurde die Stellungnahme der Stadt Wuppertal mit Schreiben vom 20. Januar 1995 übersandt und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Einspruchsführer hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

§ 51 Abs. 2 Satz 3 Bundeswahlordnung bestimmt, daß die Wahlurne verschließbar sein muß. Eine aus einem Lieferkarton für Kopierpapier selbst gefertigte Behelfsurne entspricht diesem Erfordernis nicht. Die Verwendung eines solchen Behältnisses stellt daher einen Wahlfehler dar.

Der Umstand aber, daß die Behelfsurne nicht verschließbar war, verletzt den Grundsatz der geheimen Wahl. Eine solche Verletzung muß ausgeschlossen werden. Die Stadt Wuppertal wird deshalb bei künftigen Wahlen darauf zu achten haben, daß die verwendeten Wahlurnen – und zwar auch die Behelfs- und Ersatzurnen – verschließbar sind.

Nach dem Prinzip der geheimen Wahl muß der Wahlvorgang so gestaltet sein, daß unbekannt bleibt, welche Wahlentscheidung der Wahlberechtigte getroffen hat. Niemand soll vom anderen, wenn dieser es nicht selbst vor oder nach der Wahl – legalerweise – kundtut, wissen, welchem Kandidaten, welcher Partei bzw. welcher Liste er bei der eigentlichen Wahlhandlung seine Stimme gegeben hat. Nur wenn der Wähler unbeobachtet von anderen Wählern oder Dritten – und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung – sowie unbeeinflusst eine Entscheidung treffen kann, vermag er sich regelmäßig auch frei zu entscheiden. Nur dann ist er auch nach der Stimmabgabe „sicher vor erpresserischen Zwängen“.

Um dies zu gewährleisten, haben Gesetz und Verordnungsgeber u. a. auch die Bereitstellung von Wahlurnen vorgeschrieben. Nach § 51 Abs. 1 in Verb. mit Abs. 2 Bundeswahlordnung hat die Gemeindebehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlurne mit einem Deckel versehen ist; ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mind. 35 cm betragen. Die Be-

helfsurne, die im Stimmbezirk 72 in Wuppertal Verwendung gefunden hat, entsprach diesen Maßen nicht; sie war wesentlich kleiner. Dieser Umstand begründet aber keinen Wahlfehler, da es sich bei der Angabe der Maße in der Bundeswahlordnung lediglich um eine Sollbestimmung handelt und die Behelfsurne, die hier Verwendung gefunden hat, nur in einem Ausnahmefall eingesetzt wurde. § 51 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung bestimmt, daß die Wahlurne im Deckel einen Spalt haben muß, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Die Angaben der Wahlbehörde, des Wahlvorstehers und des Einspruchsführers weichen bezüglich der Breite des Schlitzes und dem Füllungsgrad der im Stimmbezirk 72 verwendeten Urne voneinander ab. Da der Sachverhalt in dieser Beziehung nicht weiter aufklärbar ist, kann nicht unterstellt werden, daß die Breite des Schlitzes einen Wahlfehler begründet hat.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahlanspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auch auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht nur angesichts der deutlichen Stimmabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können. Es ist im konkreten Fall auch nicht gerügt worden, daß Wahlunterlagen aus der Behelfsurne herausgenommen und eingesehen worden sind, so daß es keinen Anhaltspunkt für eine Verfälschung des Wahlergebnisses aufgrund des festgestellten Wahlfehlers gibt.

Der Einspruch ist daher gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 451/94 –
des Herrn Karl-Heinz Ziemßen,
wohnhaft: Am Ringelbusch 23, 42113 Wuppertal,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 100 (Wuppertal-Elberfeld) die „Durchführungspraxis“ der Bundestags- und Kommunalwahl am 16. Oktober 1994 geändert habe.

Danach sei die Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses und der Wahlbenachrichtigung nicht unmittelbar nach Betreten des Wahllokals erfolgt, sondern erst vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. Die Wahlunterlagen seien ohne weitere Prüfung bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung ausgehändigt worden. Darüber hinaus sei die Wahlbenachrichtigung erst nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne einbehalten worden.

Ferner sei bei diesem Verfahren eine besondere Erschwernis für Wähler eingetreten, die eine Wahlbenachrichtigung nicht hätten vorlegen können, da diese zuerst an die „Protokollführerin“ verwiesen worden seien. Dabei seien nach Abgleich des Personalausweises des Wählers mit dem Wählerverzeichnis auf einem Zettel die Personalien sowie die Verzeichnisnummer notiert worden. Anschließend habe der Wahlberechtigte zur Stimmzettelausgabe zurückkehren müssen, um seine Wahlunterlagen zu erhalten. Nach erfolgter Kennzeichnung habe der Wähler dann seinen Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen können. Die geänderte „Durchführungspraxis“ halte der Einspruchsführer insbesondere für jene Wähler, die keine Wahlbenachrichtigung vorlegen konnten, für falsch, da sie Wahlmanipulationen ermögliche. Seine Auffassung habe er auch dem Wahlvorsteher mitgeteilt, der aber zu keiner Änderung des Verfahrens bereit gewesen sei.

Des weiteren habe er aus anderen Wahlbezirken erfahren, daß diese die „Durchführungspraxis“ nicht geändert hätten.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Wahlverfahrens schlage er ferner vor, die Stimmzettel direkt in der Wahlkabine auszulegen, damit eine Aushändigung durch die Wahlhelfer entfallen könne.

Mit Schreiben vom 18. November 1994 wurde der Wahlleiter des Wahlkreises Wuppertal durch den Wahlprüfungsausschuß aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem Wahleinspruch abzugeben.

Der Kreiswahlleiter hat sich mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 hierzu geäußert.

Der Einspruchsführer sei am 16. Oktober 1994 Beisitzer im Wahlvorstand für den Wahlbezirk 100 gewesen. Die vom Wahlvorstand gefertigte und von allen Mitgliedern unterschriebene Wahlniederschrift enthalte aber keinen Hinweis auf besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung, die der Einspruchsführer gerügt haben wolle.

Der Wahlvorsteher sei bei der Wahlhandlung gemäß § 56 Bundeswahlordnung (BWO) verfahren. Die vom Einspruchsführer verlangte eingehende Prüfung der Wahlbenachrichtigung bereits bei Aushändigung des Stimmzettels schreibe u. a. das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht vor. Durch § 4 Abs. 4 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 31. März 1994 habe der Landesgesetzgeber die Stimmabgabe aber insoweit geregelt, als für beide Wahlen nach § 56 BWO verfahren werden müsse. Dem landes- und dem bundesrechtlichen Verfahren sei gemeinsam, daß die Stimmzettel erst in die Urne gelangen könnten, wenn der Wahlvorstand ermittelt habe, daß der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen sei oder einen gültigen Wahlschein besitze, die Wahlberechtigung eindeutig feststehe und kein Zurückweisungsgrund vorliege. Daß der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 100 bei Personen ohne Wahlbenachrichtigung bereits vor Herausgabe des Stimmzettels eine gründliche

Kontrolle vorgesehen habe, sei nicht zu beanstanden. Eine besondere Erschwernis, wie vom Einspruchsführer behauptet, könne darin für die Bürgerinnen und Bürger nicht gesehen werden, da auf diese Weise die Prüfung der Wahlberechtigung vor Freigabe der Wahlurne offensichtlich abgekürzt worden sei. Es sei im übrigen Aufgabe des Wahlvorstandes, zu dem auch der Einspruchsführer gehörte, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu ordnen.

Trotz Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer zu dem Schreiben des Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal nicht Stellung genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Durchführung der Bundestagswahl im Wahlbezirk 100, Wahlkreis 69, Wuppertal I, läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Für die Durchführung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag galten ausschließlich die Bestimmungen des § 56 Bundeswahlordnung. Zwar fanden im Lande Nordrhein-Westfalen gleichzeitig mit der Bundestagswahl Kommunalwahlen statt. § 4 Abs. 4 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 31. März 1994 bestimmt jedoch, daß bei beiden Wahlen nach § 56 BWO zu verfahren war.

§ 56 Abs. 1 BWO hat folgende Regelung für den Ablauf der Stimmabgabe getroffen: Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand ist nicht gehalten, die Wahlbenachrichtigung sogleich zu kontrollieren. Der Wahlvorstand kann vielmehr anordnen, daß der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt. Nach Aushändigung der Wahlunterlagen begibt sich der Wähler in die Wahlzelle, um seinen Stimmzettel zu kennzeichnen. Danach tritt er an den Tisch des Vorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Lediglich auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Hierfür besteht, so § 56 Abs. 3 BWO, insbesondere dann Anlaß, wenn der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt. Erst nach Auffinden des Namens des Wählers im Wählerverzeichnis, der Feststellung der Wahlberechtigung sowie des Fehlens eines Anlasses zur Zurückweisung des Wählers nach § 56 Abs. 6 u. 7 BWO gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei.

Nach übereinstimmender Schilderung sowohl des Einspruchsführers als auch der Stadt Wuppertal ist bei der hier in Rede stehenden Wahlhandlung den Vorschriften des § 56 BWO gemäß verfahren worden. § 56 BWO verlangt keineswegs, daß die Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses unmittelbar nach Betreten des Wahllokals zu erfolgen hat. Eine solche Regelung enthält vielmehr das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht. Da gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahl mit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag nach § 56 BWO verfahren werden mußte, sind die abweichenden Regelungen des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlrechts in diesem Zusammenhang irrelevant.

Es ist auch nicht rechtsfehlerhaft, daß die Stimmzettel gegen Vorlage der Wahlbenachrichtigung an die Wähler ausgegeben wurden, ohne daß zuvor geprüft wurde, ob die Wahlberechtigung gegeben war. § 56 Abs. 1 Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß der Wahlvorstand anordnen kann, daß der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzuzeigen habe. Diese Kontrolle ist ausweislich des Gesetzestextes ausdrücklich fakultativ, d. h. nicht verpflichtend.

Wenn der Einspruchsführer rügt, daß der auf die dargestellte Weise in den Besitz des Stimmzettels gelangte Wähler sich entweder sofort zur Wahlkabine oder aber auch aus dem Wahllokal habe herausbegeben können, um dann erneut gegen Vorlage seiner Wahlberechtigung einen Stimmzettel in Empfang zu nehmen, so mag dieses im Einzelfall nicht auszuschließen sein. Gemäß § 55 Satz 2 BWO ist der Wahlvorstand jedoch gehalten, bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Außerdem ist die Verwirklichung des Tatbestandes der Wahlfälschung mit Strafe bewehrt. Diese Vorschriften dürften ausreichen, in aller Regel Manipulationen des Wahlverfahrens auszuschließen. In der Tat rügt der Einspruchsführer auch nicht, daß derartige Machinationen im konkreten Fall ins Werk gesetzt worden seien.

Daß die Wahlbenachrichtigung des Berechtigten erst unmittelbar vor dem Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne überprüft wurde, entspricht der Regelung des § 56 Abs. 4 BWO.

Das im Wahlbezirk 100 der Stadt Wuppertal durchgeführte Verfahren bei der Bundestagswahl war auch nicht mit einer besonderen Erschwernis für diejenigen, die ohne Benachrichtigungskarte an der Wahl teilnehmen wollten, verbunden. Zwar hat der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 100 bei Personen ohne Wahlbenachrichtigung in Abweichung des ansonsten praktizierten Verfahrens bereits vor Herausgabe des Stimmzettels eine Kontrolle der Identität des Wahlberechtigten vorgenommen. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden. § 56 Abs. 1 Satz 2 sieht ausdrücklich vor, daß der Wahlvorstand anordnen kann, daß der Wahlberechtigte bereits vor Aushändigung des Stimmzettels und des Wahlumschlages seine Wahlbenachrichtigung vorzulegen hat. Eine besondere Erschwernis ist in dieser Verfahrensweise nicht zu erkennen, zumal der Gesetzgeber in dieser Hinsicht ausdrücklich keine Gleichbehandlung aller Wähler vorschreibt.

Der Vorschlag des Einspruchsführers, die Stimmzettel „zur Selbstbedienung“ in der Wahlkabine auszuliegen, geht fehl, da der Gesetzgeber in § 56 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich das im Wahlkreis 100 in Wuppertal gewählte Verfahren vorsieht.

Der Hinweis des Einspruchsführers, daß Fernsehberichte von den Wahlhandlungen Prominenter beweisen, daß in NRW landesweit nach einem anderen als dem im Wahlkreis 100 in Wuppertal praktizierten Verfahren gewählt worden sei, sagt nichts über die Einhaltung des geltenden Rechts im Wahlbezirk 100 in Wuppertal aus. Falls in anderen Wahlbezirken generell verlangt worden sein sollte, daß die Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung nach Betreten des Wahlraumes vorzuzeigen hatten, so entspricht auch diese Praxis § 56 Abs. 1 Satz 2.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

da die Vornamen Karli und Karl als identisch erachtet werden können. Es ist nicht ungewöhnlich, daß ein und dieselbe Person gewisse Modifikationen ihres Vornamens benutzt. Die von dem Einspruchsführer zu 1. gewählte Diminutivform seines Vornamens ist jedenfalls nicht geeignet, Verwechslungen auszuschließen.

Im übrigen kann auch nicht erwartet werden, daß der Wahlvorstand alle Wähler seines Wahlbezirks persönlich kennt. Für den Fall, daß eine solche persönliche Bekanntschaft nicht vorliegt, verlangt der Gesetzgeber keineswegs grundsätzlich, daß der Wähler sich über seine Person auszuweisen hat. § 56 Abs. 3 BWO bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß der Wähler sich nicht generell über seine Person auszuweisen hat, sondern dies nur auf Verlangen geschehen soll. Dies erscheint nicht zuletzt deshalb vertretbar, weil Wahlfälschung nach § 107a StGB ein strafbares Delikt darstellt und schon durch diese Strafbewehr eine gewisse Sicherheit für den Wahlvorstand gegeben ist. Nur dann, wenn der Wahlvorstand berechtigten Anlaß zu Zweifeln an der Identität des Wählers hegt, soll er dessen Identität eigens prüfen. Daß diese Prüfung nicht generell zu geschehen hat, wird schon dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber nach Art eines Regelbeispiels bestimmt hat, daß eine solche Kontrolle insbesondere bei Fehlen der Wahlbenachrichtigung erfolgen soll. Da angesichts der Namensgleichheit – die Diminutivform dürfte bei einem Träger des Namens Karl nicht ungewöhnlich sein – für den Wahlvorstand kein Anlaß zum Zweifel an der Identität des Wählers bestand, begründet der Umstand, daß der Wahlvorstand darauf verzichtete, den Wähler Karl Beyer um die Vorlage seines Personalausweises zu bitten, keinen Wahlfehler.

Es bestand für den Wahlvorstand auch kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers wegen Verletzung

der Vorschriften des § 56 Abs. 6 u. 7 BWO. § 56 Abs. 6 Ziff. 1 bestimmt, daß der Wahlvorstand einen Wähler dann zurückweisen muß, wenn dieser nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt. Zwar war der Einspruchsführer zu 2., Karl Beyer, objektiv nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, und er besaß auch keinen Wahlschein für die Teilnahme an der Bundestagswahl im Wahlkreis 40, Gifhorn-Peine, in dem die Gemeinde Vechelde liegt. Dieser Umstand war aber für den Wahlvorstand wegen der Namensgleichheit nicht zu erkennen. Schließlich entspricht es der Lebenserfahrung, daß nicht wenige Bürger auch im amtlichen Schriftverkehr gewisse Variationen ihres Vornamens zu benutzen pflegen. Da solches weit verbreitet ist, kann von dem Wahlvorstand nicht erwartet werden, daß er in diesem Fall mißtrauisch werden, die Angelegenheit anhand des Vergleichs zwischen Wahlbenachrichtigung und Personalausweis überprüfen und sodann den Wähler zurückweisen mußte. Daher liegt ein Wahlfehler nicht vor.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 673/94 –
des Herrn Heiko Schneider,
wohnhaft: Kirchwiesenstraße 8, 64380 Roßdorf, OT Gundernhausen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 des Bundeswahlgesetzes allein deshalb in das Gesetz aufgenommen worden sei, um jenen Parteien den Einzug in das Parlament zu ermöglichen, die lediglich regional stark verankert seien, aus diesem Grunde nicht bundesweit anträten und insofern auch keine Chance besäßen, die 5%-Klausel zu überspringen. Das Motiv des Gesetzgebers träfe auf den spezifischen Fall der PDS jedoch nicht zu; diese Partei sei bei der Bundestagswahl im gesamten Bundesgebiet im Jahr 1994 angetreten und habe bundesweit die 5 %-Hürde verfehlt. Daß sie dennoch im Bundestag vertreten sei, entspreche nicht den genannten Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit der Einführung des § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 des Bundeswahlgesetzes verfolgt habe.

Außerdem gebe die genannte Regelung des Bundeswahlgesetzes auch zu grundsätzlichen Zweifeln an ihrer Verfassungsmäßigkeit Anlaß. Es müsse sichergestellt sein, daß alle Stimmen den gleichen „Erfolgswert“ hätten. Eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen sei nur zulässig, wenn dies zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Parlaments zwingend erforderlich sei.

Diesem Grundsatz trage § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 BWahlG aber nicht Rechnung, da die Bestimmung generell festlege, daß Parteien, welche lediglich über drei Direktmandate ins Parlament einzögen und sich so eine größere Zahl von Listenmandaten sicherten, im Durchschnitt weit weniger Zweitstimmen benötigten als diejenigen Parteien mit geringem Wahlerfolg, die den Vorzug der drei Direktmandate nicht genossen. Ein solcher Fall sei bei der letzten Bundestagswahl eingetreten: Um die 5 %-Hürde zu überwinden, hätte die PDS bei

einer Gesamtzahl von 47 104 576 gültigen Zweitstimmen 2 355 228 Stimmen erhalten müssen; tatsächlich habe sie aber lediglich 2 067 391 Zweitstimmen bekommen und trotzdem sei sie mit ihrer vollen Stimmzahl in das Parlament eingezogen.

In einem weiteren Schreiben vom 1. Oktober 1995 ergänzte er seinen Einspruch. Die PDS habe zudem lediglich 258 713 Erststimmen – bezogen auf die vier errungenen Direktmandate – benötigt, um die 5 %-Hürde zu überwinden. Berücksichtige man, daß hierzu ansonsten 2 355 228 Zweitstimmen notwendig seien, so sehe er sich in seiner Auffassung bestätigt, daß durch die Regelung des § 6 VI BWG ein nicht gerechtfertigter Vorteil bei der Sitzverteilung eingeräumt werde.

Zwingende Gründe für diese Ungleichbehandlung seien nicht ersichtlich. Schließlich habe die PDS die gleichen Chancen gehabt, die 5 %-Hürde zu überwinden wie die anderen Parteien.

Nicht zuletzt sei zu bedenken, daß die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 2 des Bundeswahlgesetzes für das Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik gefunden worden sei. Nach der Wiedervereinigung und der mit ihr einhergehenden Vermehrung der Zahl der Wahlkreise sei es leichter geworden, drei Direktmandate zu erringen, als dies bis 1990 der Fall gewesen sei. Halte man an der inkriminierten Regelung fest, so müsse die Zahl der Direktmandate, die zur Umgehung der 5 %-Klausel ausreiche, jedenfalls entsprechend der Vergrößerung der Anzahl der Wahlkreise erhöht werden. Der Umstand, daß dieses nicht geschehen sei, verschaffe der PDS einen weiteren Vorteil gegenüber den anderen Parteien.

Die geltende Regelung des Bundeswahlgesetzes habe zu einer Verletzung der Chancengleichheit der Parteien und zu einer Ungleichgewichtigkeit der abgegebenen Zweitstimmen geführt und begründe somit Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zusammensetzung des Bundestages der 13. Wahlperiode.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6

Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 S. 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments

durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

ausgehändigte Stimmzettel entsprach diesen Vorschriften.

Die Stadt Ravensburg ist auch ihrer sich aus § 48 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) ergebenden Verpflichtung zur Bekanntmachung der Wahl nachgekommen. Sie hat u. a., wie in § 48 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehen, darauf hingewiesen, welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist. Die Bekanntmachung der Wahl mitsamt der notwendigen Erläuterungen erfolgte durch Amtliche Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung vom 17. September 1994.

Außerdem befanden sich, der Vorschrift des § 48 Abs. 2 BWO entsprechend, Ausdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung sowie die Kopie der Wahlbekanntmachung im Wahllokal. Weitere Informationspflichten bestanden für die Gemeindebehörde nicht.

Im übrigen ist jeder Staatsbürger selbst gehalten, sich die für die Wahlentscheidung notwendigen Informationen aus den allgemein zugänglichen Quellen zu verschaffen.

Schließlich läßt sich nicht feststellen, daß der Wahlleiter gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen und sein Verhalten einen Wahlfehler begründet hat. Der Einspruchsführer konnte seine Stimme abgeben, und er hat dies auch in ordnungsgemäßer Weise getan.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 698/94 –
des Herrn August-Rudolf Weber,
wohnhaft: Mühlendycks Kamp 15, 45470 Mülheim an der Ruhr,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 28. November 1994, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß § 6 Abs. 6 S. 1 2. Alternative des Bundeswahlgesetzes, der der Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses zugrunde liege, verfassungswidrig sei, da diese Bestimmung die Berücksichtigung auch solcher Parteien bei der Verteilung der Parlamentssitze vorsehe, die weniger als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, sofern sie wenigstens drei Direktmandate zu erringen vermochten. Diese Regelung verletze den durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundsatz der Wahlgleichheit, der den gleichen Erfolgswert aller Zweitstimmen garantiere.

Die sog. 5 %-Sperrklausel verfolge das Ziel, eine übermäßige Parteienzersplitterung im Deutschen Bundestag zu verhindern. Dieses wichtige Ziel dürfe nicht dadurch konterkariert werden, daß der Gewinn von drei Direktmandaten ausreiche, eine Partei, die die 5 %-Hürde nicht zu überschreiten vermochte, doch mit einer Vielzahl von Listenmandaten im Deutschen Bundestag zu bedenken. Dies gelte um so mehr, als es Mittel und Wege gebe, durch Unzulänglichkeiten des Meldeverfahrens eine Massierung von Anhängern und Wählern einer bestimmten Partei in wenigen Wahlkreisen herbeizuführen. Daß bei einer Partei, die zwar die 5 %-Hürde nicht zu überwinden vermag, dennoch aber drei Direktmandate erringt, alle im gesamten Wahlgebiet auf diese Partei entfallenden Zweitstimmen bei der Verteilung der Parlamentssitze berücksichtigt werden, benachteilige unzulässig eben diejenigen Parteien, die im Parlament bei vergleichbarem oder sogar noch höherem Zweitstimmenanteil nur deshalb nicht vertreten sein könnten, weil sie nicht mindestens drei Direktmandate errungen oder 5 % der gültigen Zweit-

stimmen erreicht hätten. Da der Zweitstimmenanteil der PDS bei der zurückliegenden Bundestagswahl lediglich 4,4 % betragen habe, dürfe das Wahlergebnis dieser Partei keineswegs 30 Bundestagsmandate eintragen; der PDS stünden vielmehr lediglich die vier errungenen Direktmandate zu.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 S. 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments

durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 698/94 –
des Herrn August-Rudolf Weber,
wohnhaft: Mühlendycks Kamp 15, 45470 Mülheim an der Ruhr,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 28. November 1994, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß § 6 Abs. 6 S. 1 2. Alternative des Bundeswahlgesetzes, der der Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses zugrunde liege, verfassungswidrig sei, da diese Bestimmung die Berücksichtigung auch solcher Parteien bei der Verteilung der Parlamentssitze vorsehe, die weniger als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, sofern sie wenigstens drei Direktmandate zu erringen vermochten. Diese Regelung verletze den durch Art. 38 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundsatz der Wahlgleichheit, der den gleichen Erfolgswert aller Zweitstimmen gewährleiste.

Die sog. 5 %-Sperrklausel verfolge das Ziel, eine übermäßige Parteienzersplitterung im Deutschen Bundestag zu verhindern. Dieses wichtige Ziel dürfe nicht dadurch konterkariert werden, daß der Gewinn von drei Direktmandaten ausreiche, eine Partei, die die 5 %-Hürde nicht zu überschreiten vermochte, doch mit einer Vielzahl von Listenmandaten im Deutschen Bundestag zu bedenken. Dies gelte um so mehr, als es Mittel und Wege gebe, durch Unzulänglichkeiten des Meldeverfahrens eine Massierung von Anhängern und Wählern einer bestimmten Partei in wenigen Wahlkreisen herbeizuführen. Daß bei einer Partei, die zwar die 5 %-Hürde nicht zu überwinden vermag, dennoch aber drei Direktmandate erringt, alle im gesamten Wahlgebiet auf diese Partei entfallenden Zweitstimmen bei der Verteilung der Parlamentssitze berücksichtigt werden, benachteilige unzulässig eben diejenigen Parteien, die im Parlament bei vergleichbarem oder sogar noch höherem Zweitstimmenanteil nur deshalb nicht vertreten sein könnten, weil sie nicht mindestens drei Direktmandate errungen oder 5 % der gültigen Zweit-

stimmen erreicht hätten. Da der Zweitstimmenanteil der PDS bei der zurückliegenden Bundestagswahl lediglich 4,4 % betragen habe, dürfe das Wahlergebnis dieser Partei keineswegs 30 Bundestagsmandate eintragen; der PDS stünden vielmehr lediglich die vier errungenen Direktmandate zu.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 S. 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments

durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, S. 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 820/94 –
des Herrn Gilbert Kallenborn,
wohnhaft: Am Halberg 2, 66121 Saarbrücken,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der seit Jahrzehnten andauernde Mißstand, daß in den Wahlkabinen radierfähige Bleistifte ausgelegt würden, abgestellt werden solle. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer sich wegen dieses Umstandes an den Bundeswahlleiter gewandt und um Abhilfe gebeten.

Dieser teilte dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 mit, daß eine Kennzeichnung der Stimmzettel durch Bleistift zulässig sei, da § 50 Abs. 2 Bundeswahlordnung lediglich bestimme, daß in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitzuliegen habe. Eine Fälschung der Stimmzettel im Rahmen der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sei aufgrund der Zusammensetzung der Wahlvorstände und der Öffentlichkeit der Auszählung unwahrscheinlich. Trotzdem werde er die Landeswahlleiter bitten, die Gemeinden anzuhalten, daß nicht radierfähige Stifte zur Stimmzettelkennzeichnung bereit gelegt würden. Nach seinen Erkenntnissen würden in der Bundesrepublik in der Tat überwiegend solche Schreibstifte benutzt.

Der Einspruchsführer erklärt hierzu, er halte diesen Bescheid des Bundeswahlleiters für „rechtswidrig und unzutreffend“. Die Äußerung dokumentiere lediglich dessen eigenes Versagen.

In seiner früheren Heimatgemeinde habe es die Verwendung von Bleistiften ermöglicht, daß mehrere hundert Stimmzettel gefälscht worden seien. Um solche Mißstände ein für allemal auszuschließen, müsse notfalls die Bundeswahlordnung präzisiert werden und konkret bestimmen, daß lediglich dokumentenechte Schreibutensilien in den

Wahlkabinen Verwendung finden dürften. Dies sei um so dringlicher, als gerade in den neuen Bundesländern, wie zur DDR-Zeit üblich, überwiegend radierfähige Bleistifte zur Kennzeichnung der Wahlentscheidung verwendet würden. Daß diese Praxis noch immer nicht abgestellt sei, zeige, daß hier am falschen Ende gespart werde.

Besonders bedrückend sei, daß der Bundeswahlleiter selber keine präzisen Angaben über die Verwendung der Schreibgeräte machen könne, weil er sich mit dieser entscheidenden Frage nicht ausreichend befasse und „die Dinge schleifen“ lasse.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Verwendung von radierfähigen Bleistiften zur Kennzeichnung der Stimmzettel begründet keinen Wahlfehler.

§ 50 Abs. 2 Bundeswahlordnung bestimmt, daß in der Wahlzelle ein Schreibstift bereitliegen soll. Aus dem Umstand, daß der Begriff des Schreibstiftes nicht näher präzisiert worden ist, folgt, daß jede Art von funktionsfähigem Schreibstift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwandt werden darf. Voraussetzung für die Stimmabgabe ist lediglich, daß mittels eines Schreibstiftes deutlich kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Erst- und welchem die Zweitstimme gelten soll. Als Schreibstift gelten Bleistift, Farbstift, Kopierstift, Tintenstift, Kugelschreiber, Faserstift sowie Filzstift (vgl. BTDRs. 11/1805 vom 10. Februar 1988 (Anlagen 5 und 21) und 11/7209 vom 21. Mai 1990 (Anlage 2); desgl.

WahlprGer. beim Hess. LT Staatsanzeiger Hessen 1984, S. 1178, 1182 (dort auch zur – zu verneinenden – Fälschungsgefahr bei Benutzung von Bleistiften). Daß nicht lediglich eine bestimmte Form des Schreibgerätes zulässig ist, folgt schon daraus, daß es dem Wähler freisteht, das bereitliegende Schreibmittel zu benutzen oder den Stimmzettel auch mit einem eigenen, mitgebrachten Schreibgerät zu kennzeichnen. In aller Regel ist auch die Verwendung eines eigenen Schreibwerkzeuges nicht geeignet, das Wahlgeheimnis zu verletzen.

Auch die Schriftstärke (etwa kleine/„schwache“ Kennzeichen) beeinträchtigt die Gültigkeit der Stimmabgabe grundsätzlich nicht; in besonderen Fällen kann hier allerdings der Wille des Wählers zweifelhaft sein (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Der Einspruchsführer rügt aber nicht, daß durch die Verwendung von radierfähigen Bleistiften in konkreten Fällen der Wählerwille zweifelhaft sei. Hierfür bietet die Verwendung von radierfähigen Bleistiften als

Schreibstifte in den Wahlkabinen allein keinen Anhaltspunkt.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs.1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 872/94 –

1. des Herrn Uwe Buschmann,
wohnhaft: B.P. 5217, Nouakchott/Mauretanie,

und

2. des Herrn Stephan Neu,
wohnhaft: B.P. 5217, Nouakchott/Mauretanie,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994 an den Bundeswahlleiter haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß sie daran gehindert worden seien, ihr Wahlrecht auszuüben. Sie arbeiteten als entsandte Experten im Rahmen der Entwicklungspolitik der Bundesrepublik Deutschland in Nouakchott/Mauretanie. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nouakchott habe etwa drei Monate vor der Bundestagswahl die ansässigen deutschen Wahlberechtigten durch Übersendung von Formularen aufgefordert, an der Wahl teilzunehmen und die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis auszufüllen und so rechtzeitig abzuschicken, daß diese bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde eingingen. Der Antragsteller zu 1. habe die ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen einschließlich der eidesstattlichen Versicherung rechtzeitig, und zwar unter Berücksichtigung des verlängerten Postweges, an die Gemeindebehörde seines letzten Wohnortes München, der Antragsteller zu 2. nach Arnberg gesandt.

Obleich die Antragsteller die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag des Jahres 1994 erfüllt hätten, seien ihnen die Wahlunterlagen nicht übersandt worden. Es sei auch kein Bescheid erteilt worden, daß die Anträge eventuell verspätet eingetroffen oder daß sie aus sonstigen Gründen nicht geeignet gewesen seien, die Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis herbeizuführen. Die Antragsteller sähen sich daher in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

Dieser Vorgang sei kein Einzelfall. Vielmehr sei es nicht wenigen der in Nouakchott ansässigen deutschen Wahlberechtigten aus den gleichen Gründen unmöglich gewesen, ihr Wahlrecht auszuüben. Die Antragsteller hätten Grund zu der Annahme, daß mit wahlberechtigten Deutschen in anderen Ländern auf dieselbe Weise verfahren worden sei. Da sie davon ausgingen, daß viele tausend Wahlberechtigte ihr Wahlrecht aus den genannten Gründen nicht hätten ausüben können, müsse man annehmen, daß deren Stimmen ggf. das Wahlergebnis hätten verändern können.

Im übrigen seien die Antragsteller der Auffassung, daß das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung geändert werden müßten, um jedem Wahlberechtigten im Ausland die Ausübung seines durch die Verfassung gewährleisteten verfassungsmäßigen Wahlrechts tatsächlich zu ermöglichen. Die bisherige Verfahrensweise müsse als verfassungswidrig angesehen werden, da sie zu den geschilderten Ergebnissen führe.

Die Stadt Arnberg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 31. März 1995 mitgeteilt, Herr Stephan Neu habe mit Schreiben vom 17. September 1994 die Eintragung in das Wählerverzeichnis und gleichzeitig die Übersendung von Briefwahlunterlagen beantragt. Die Briefwahlunterlagen seien am 26. September 1994 ausgestellt und unter der Wahlscheinnummer 0221-3702 per Luftpost versandt worden. Eine Ausfertigung des Antrages sei ebenfalls am 26. September 1994 dem Bundeswahlleiter übersandt worden. Herr Neu habe in seinem Antrag unter der Ziffer 14 eine Postfachnummer als Zustellanschrift angegeben. Aufgrund des Umstandes, daß Herr Neu nicht ausdrücklich angekreuzt habe, an welche Anschrift die Briefwahlunterlagen geschickt werden sollten, sei deren Übersendung an die Adresse in Nouakchott/Mauretanie, die er zusätzlich eingetragen habe,

und nicht an das Postfach seines Wohnortes erfolgt.

Mit Schreiben vom 29. Februar 1995 hat die Stadt München auf Anfrage mitgeteilt, daß der Beschwerdeführer Uwe Buschmann im Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt München nicht eingetragen sei. Dem Wahlamt liege ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 18 Abs. 5 BWO nicht vor. Ein derartiger Antrag sei weder fristgerecht noch verspätet bei der Wahlbehörde eingegangen. Es liege der Verdacht nahe, daß die ordnungsgemäße Zustellung dieses Antrages auf dem Postwege nicht erfolgt sei.

Den Einspruchsführern wurden mit gesonderten Schreiben vom 28. April 1995 die Stellungnahmen der Stadt München bzw. Arnsberg übersandt und Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Beide Einspruchsführer haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Bei den gemäß § 49 BWG anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muß es sich um gesetzlich normierte Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und die das Wahlverfahren unmittelbar betreffen.

Ein Wahlfehler kann aufgrund des Vortrages der Einspruchsführer nicht festgestellt werden.

Der von dem Einspruchsführer zu 2. mit Schreiben vom 17. September 1994 beantragte Wahlschein wurde am 26. September 1994 ausgestellt und per Luftpost versandt. Das Risiko des Nichtzugangs der Briefwahlunterlagen ist von den Wahlbehörden nicht zu vertreten. Ist der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und nachweislich

ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben worden, ist er aber auf dem Postweg verlorengegangen oder zumindest dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, kann sich die Gemeindebehörde grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen (vgl. BT-Drs. 10/557 (Anlg. 6), 10/3029 (Anlg. 4), 11/1805 (Anlg. 18) und 12/1002 (Anlg. 42, 52, 60, 61 und 73)). Zwar ist die Gemeindebehörde bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, auch berechtigt, einen Ersatzwahlschein zu erteilen, wenn der Wahlberechtigte den Nichtzugang glaubhaft versichert (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO). Ein Antrag auf Ausstellung eines Ersatzwahlscheines nebst Glaubhaftmachung des Nichtzuganges hat der Einspruchsführer zu 2. aber nicht gestellt.

Der Stadt München ist kein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 18 Abs. 5 BWO seitens des Einspruchsführers zu 1. zugegangen. Ein derartiger Antrag ist weder fristgerecht noch verspätet bei der Wahlbehörde eingegangen.

Die Briefwahl setzt aber voraus, daß der Wähler einen Wahlschein besitzt (§ 14 Abs. 1 u. 3 BWG). Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheines ist, daß der Wähler in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerhalb des Bundesgebiets lebende Wahlberechtigte i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, die auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können auf Antrag einen Wahlschein erhalten (§ 25 Abs. 1 BWO).

Der Einspruchsführer zu 1. war nach § 16 Abs. 2 BWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Das Risiko des Nichtzugangs dieses Antrags ist von den Wahlbehörden nicht zu vertreten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1003/94 –
des Herrn Eberhard Dörk, z. Zt. Justizvollzugsanstalt Kassel I,
wohnhaft: Theodor-Fliehdner-Str. 12, 34121 Kassel
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina habe ihn und ca. 300 weitere Patienten nicht in ausreichender Weise über ihr Recht, an der Bundestagswahl teilzunehmen, belehrt.

Der Einspruchsführer befand sich zum Zeitpunkt der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag aufgrund eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126a der Strafprozeßordnung (StPO) in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina, Außenstelle Gießen. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1994 hatte der Magistrat der Stadt Gießen das Psychiatrische Krankenhaus in Gießen über die Wahlberechtigung nach § 12 Bundeswahlgesetz (BWG), den Ausschluß vom Wahlrecht gemäß § 13 Nrn. 1 und 2 BWG sowie die Möglichkeit, das Wahlrecht durch Briefwahl auszuüben, informiert. Diese Informationen gelangten jedoch nicht an die unter derselben Postadresse erreichbare Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina, Außenstelle Gießen.

In seinen Schreiben vom 16. Oktober 1994 und 16. Mai 1995 trägt der Einspruchsführer vor, er habe den zuständigen Sozialarbeiter in der Klinik darauf aufmerksam gemacht, daß Patienten, die zwar nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB), nicht aber in Verbindung mit § 20 StGB in die Klinik eingewiesen seien, das Wahlrecht zustehe. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1994 habe er um die Beschaffung der nötigen Wahlunterlagen gebeten; die Besorgung der Unterlagen sei ihm wenige Tage später mündlich von dem Sozialarbeiter zugesagt worden. Weder er noch die anderen Patienten der Außenstelle seien in ausreichender Weise über die Möglichkeit der Teilnahme an der Bundestagswahl belehrt worden. Gleiches gelte für die in der Stammklinik Haina befindlichen Patienten.

Demgegenüber trägt die Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina, Außenstelle Gießen, unter dem

5. April 1995 durch ihren Sozialarbeiter vor, dem Einspruchsführer sei auf seine Nachfrage erklärt worden, er könne mittels Briefwahl an der Bundestagswahl teilnehmen. Über die Modalitäten zur Beschaffung der Briefwahlunterlagen habe sich der Einspruchsführer ausnehmend gut informiert gezeigt. Auch Unterstützung bei der Beschaffung der Wahlunterlagen habe der Einspruchsführer nicht für erforderlich gehalten.

Die in der Außenstelle Gießen der Klinik für gerichtliche Psychiatrie untergebrachten Patienten seien frühzeitig und ausreichend über die Teilnahme an der Wahl in Kenntnis gesetzt worden. Es sei davon auszugehen, daß Gleiches in der Stammklinik in Haina geschehen sei.

Dem Wahlleiter der Stadt Gießen ist mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 Gelegenheit gegeben worden, zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Stellung zu nehmen. Er hat sich jedoch nicht geäußert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Es läßt sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen feststellen, daß die Stadt Gießen ihren Verpflichtungen aus § 16 Abs. 9 der Bundeswahlordnung (BWO) nicht in ausreichender Weise nachgekommen ist.

Gemäß § 14 BWG kann nur wählen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein

hat. Grundsätzlich ist auch die Erteilung eines Wahlscheines an die Eintragung im Wählerverzeichnis gebunden. Dieser Eintragung kommt damit für die Ausübung des Wahlrechts wesentliche Bedeutung zu, denn wer nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder nicht im Besitz eines Wahlscheins ist, darf, auch wenn er nachweislich materiell wahlberechtigt ist, zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden.

Um die solchermaßen bedeutungsvolle Eintragung in das Wählerverzeichnis zu sichern, trifft § 16 BWO eine Reihe von Bestimmungen. Danach sind diejenigen wahlberechtigten Personen von Amts wegen in das Verzeichnis einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde der jeweiligen Gemeinde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 BWO). Wahlberechtigte Personen, die in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht sind und für die eine Meldepflicht nicht besteht, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 2 BWO). Gleichzeitig verpflichtet § 9 BWO die Gemeindebehörde, spätestens am Stichtag die Leiter der sich in ihrem Gemeindebezirk befindenden Justizvollzugsanstalten oder der entsprechenden Einrichtungen darauf hinzuweisen, daß untergebrachte Personen, für die eine Meldepflicht nicht besteht, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können. Die Vorschrift enthält weiterhin die Verpflichtung, auf die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen.

Diesen Hinweispflichten ist die Stadt Gießen nicht nachgekommen. Sie hat zwar unter dem 4. Oktober 1994 einen Informationsbrief an das Psychiatrische Krankenhaus versandt. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch der Stichtag (35. Tag vor der Wahl = 11. September 1994) bereits verstrichen. Auch inhaltlich genügt das Schreiben nicht den Anforderungen des § 16 Abs. 9 BWO. Da in Hessen für in Krankenhäusern – und damit auch in psychiatrischen Kliniken – untergebrachte Personen grundsätzlich keine Meldepflicht besteht (§ 28 Hessisches Meldegesetz, HMG), hätte in dem Schreiben darauf hingewiesen werden müssen, daß die Eintragung in das Wählerverzeichnis für diesen Personenkreis nur auf Antrag erfolgen kann und daß die Betroffenen darüber zu unterrichten sind. Die Mitteilungen hätten schließlich auch an die Klinik für gerichtliche Psychiatrie und nicht nur an das Psychiatrische Krankenhaus gerichtet werden müssen.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann aber der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Dies gilt selbst dann, wenn man den von dem der Klinik abweichenden Vortrag des Einspruchsführers als wahr unterstellt und davon ausgeht, daß infolge einer mangelhaften Belehrung ca. 30 Personen in Gießen und ca. weitere 270 in Haina ihr Wahlrecht nicht ausüben konnten. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß – wie der Einspruchsführer zutreffend ausführt – allein die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zum Ausschluß vom Wahlrecht führt. Ausgeschlossen sind nur diejenigen Personen, die nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB unterge-

bracht sind – die also im Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen haben und für die Allgemeinheit gefährlich sind. Diese Voraussetzungen waren zumindest beim Einspruchsführer zum Zeitpunkt der Bundestagswahl nicht erfüllt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können jedoch nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung).

Dies trifft auf den hier vorliegenden Fall zu. Hätten weitere 300 Personen an der Wahl teilgenommen, so führte dies weder für die Wahlkreise 127 (Schwalm-Eder) und 131 (Gießen) noch für die Bundestagswahl insgesamt zu einem abweichenden Ergebnis.

In beiden Wahlkreisen wurde das Direktmandat vom Kandidaten der SPD errungen, der Abstand gegenüber denjenigen Kandidaten, für die die nächstmeisten Stimmen abgegeben wurden (die Kandidaten der CDU), betrug 10 234 bzw. 1 591 Stimmen. Selbst wenn man also unterstellt, daß weitere 300 Stimmen abgegeben worden wären und diese alle auf den Kandidaten der CDU gefallen wären, änderte dies in beiden Wahlkreisen nichts für den Gewinn des Direktmandats.

Ähnliches gilt für die Abgabe der Zweitstimmen. Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag bedurfte es einer Anzahl von über 68 000 Stimmen, um einen Sitz zu erringen. Auch unter Berücksichtigung der Einzelheiten des Berechnungsverfahrens hätte die Abgabe von weiteren 300 Stimmen die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag nicht verändert, selbst wenn diese Stimmen alle für dieselbe Partei abgegeben worden wären.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 an den Einspruchsführer zurückzuleiten.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1995 wurden dem Einspruchsführer die Stellungnahmen des Leiters der JVA Leipzig sowie des Richters am Amtsgericht Leipzig Helbig zwecks Äußerung übersandt. Er hat von dieser Möglichkeit aber keinen Gebrauch gemacht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verspätete Aushändigung der Wahlunterlagen an den Einspruchsführer begründet keinen Wahlfehler.

Ist der Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen von der Gemeindebehörde nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig erteilt und nachweislich ordnungsgemäß und rechtzeitig der Post übergeben worden, ist er aber dem Wahlberechtigten nicht rechtzeitig zugegangen, hat dies die Wahlbehörde nicht zu vertreten. Die Gemeindebehörde kann sich grundsätzlich auf den rechtzeitigen Zugang verlassen.

Das Wahlrecht hat eine strikte Form- und Friststrenge ausgebildet. Diese Form- und Friststrenge dient der Sicherung der Gleichheit der Wahl, die eine Gleichbehandlung auch in besonderen Fällen erforderlich macht. Zwar ist die Gemeindebehörde auf Antrag bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, berechtigt, einen Ersatzwahlschein zu erteilen, wenn der Wahlberechtigte den Nichtzugang glaubhaft versichert (§ 28 Abs. 10 Satz 2 BWO); die Glaubhaftmachung muß geeignet sein, den Nichtzugang als hinreichend wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Einen solchen Antrag hat der Einspruchsführer aber nicht an die Gemeindebehörde gerichtet. Er hätte auch nur dann zum Ziele geführt, wenn die Wahlunterlagen als solche durch den Absender gekennzeichnet worden wären, so daß der langwierige Weg der Postkontrollen hätte vermieden werden können.

Die Prinzipien der allgemeinen und gleichen Wahl im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG) gewährleisten zwar allen Wahlberechtigten das Recht zur Wahlbeteiligung. Aus ihnen folgt jedoch für den Gesetz- und Verordnungsgeber nicht die Verpflichtung, im positiven Sinne dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlbürger, die aus einem in ihrer Person oder ihrer persönlichen Lebenssituation liegenden Grunde freiwillig oder unfreiwillig am Wahltag ihr Wahlrecht am „eigentlichen“ Wahlort nicht eigenhändig per Urnen- oder Wahlgerätewahl auszuüben vermögen, von ihrem Wahlrecht tatsächlich auch Gebrauch machen können (BVerfGE 12, 139, 142). Das Wahlverfahren trägt als äußerst form- und friststrenges Verfahren grundsätzlich keine „Nachsicht“.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

nicht vorlegt oder aus sonstigen Gründen Zweifel an der Identität des Wählers bestehen. In allen übrigen Fällen kann der Wahlvorstand auf die Vorlage des Personalausweises verzichten. Im vorliegenden Falle hätte bei Teilnahme des Einspruchsführers an der Urnenwahl kein Zweifel hinsichtlich seiner Personenidentität bestanden. Zum einen war der Einspruchsführer in der Lage, seine Wahlbenachrichtigung vorzulegen, zum anderen war der Wahlvorstand durch das Ortsamt Süderelbe darüber informiert, daß der Einspruchsführer sein Wahlrecht ausüben werde, ohne dabei seinen Personalausweis bei sich zu tragen. Es ist daher davon auszugehen, daß der Einspruchsführer ohne weiteres sein Wahlrecht im Wahllokal hätte ausüben können. Darauf hat die Wahlbehörde den Einspruchsführer auch mehrmals, zuletzt mit Schreiben vom 7. Oktober 1994, aufmerksam gemacht. Eine Rechtspflicht der Wahlbehörde zur Hinterlegung des Personalausweises bei dem zuständigen Wahllokal bestand demnach nicht. Dies gilt um so mehr, als der Einspruchsführer es abgelehnt hat, den Personalausweis beim Ortsamt abzuholen. Die Wahlbehörde hat damit sämtliche denkbaren Versuche unternommen, um sicherzustellen, daß der Einspruchsführer sein Wahlrecht im Wege der Urnenwahl ausüben kann. Unabhängig hiervon hätte es dem Einspruchsführer auch freigestanden, sein Wahlrecht im Wege der Briefwahl auszuüben. Auch auf diese Möglichkeit wurde der Einspruchsführer ausdrücklich mit Schreiben vom 7. Oktober 1994 durch das Ortsamt Süderelbe hingewiesen.

Ein fehlerhaftes Verhalten der Wahlbehörde ist schließlich auch nicht darin zu sehen, daß die Verwaltungsbehörde sich weigerte, die vom Einspruchsführer an die Gerichtskasse gezahlte Summe von 433,50 DM zu erstatten. Der vom Einspruchsführer begehrte Betrag steht weder im Zusammenhang mit der Aushändigung seines Personalausweises noch mit der Ausübung seines Wahlrechts, sondern resultiert aus einer privaten Zwangsvollstreckungssache, die beim Amtsgericht Hamburg-Harburg anhängig war und den Einspruchsführer somit nicht in seinem Rechtsverhältnis zur Wahlbehörde betrifft.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Stimmzettels im Wählerverzeichnis gekennzeichnet. Damit sei eindeutig sichergestellt gewesen, daß nur der Wahlberechtigte, und zwar einmal, einen Stimmzettel erhalten habe. Der Wähler habe sich sodann mit dem Stimmzettel in eine der Wahlzellen begeben. Unter den Augen des Wahlleiters habe er die Kabine verlassen und sei dann zu der freistehenden, aber abgedeckten Wahlurne gegangen. Hinter der Wahlurne habe ein Wahlhelfer gesessen, der den Einwurf des Stimmzettels durch Öffnen und Schließen des Einwurfschlitzes mittels einer kartonierten Abdeckung überwacht habe. Bei dem gesamten Wahlvorgang, soweit er außerhalb der Wahlzellen stattgefunden habe, habe der Wähler sich im Blickfeld des Wahlvorstandes befunden, so daß Manipulationen jedweder Art ausgeschlossen gewesen seien. Die Wahlurne sei unmittelbar neben dem Tisch, an dem der Wahlvorstand gesessen habe und nicht, wie der Einspruchsführer behauptete, zwei Meter vom Tisch entfernt aufgestellt gewesen. Das beschriebene Wahlverfahren werde in eben dieser Weise seit Jahrzehnten in der Gemeinde ebenso wie auch in anderen Gemeinden praktiziert.

Die Vorbereitung der Briefwahl sei durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer erfolgt. Auf dem amtlichen Wahlumschlag seien keine personenbezogenen Angaben vermerkt gewesen; vielmehr sei dort lediglich die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses handschriftlich notiert worden, damit im Wahllokal der Rücklauf der Briefwahlunterlagen schneller und leichter festgestellt werden konnte, ohne den Wahlbrief öffnen zu müssen. Damit habe auch erreicht werden sollen, daß die unbedingte Einhaltung des Wahlgeheimnisses gewährleistet wurde. Ein weiterer Grund für den Vermerk der Nummer auf dem Wahlbrief sei gewesen, eventuell für ungültig zu erklärende Wahlscheine identifizieren zu können. Wegen dieses Verfahrens sei kein Wähler der Wahl fern geblieben, wie folgender Vergleich zeige: Bei der Wahl am 12. Juni 1994 hätten 115 Wahlberechtigte die Briefwahl beantragt; davon seien 109 Wahlbriefe zurückgeschickt worden. Bei der Wiederholungswahl am 16. Oktober 1994 seien 126 Wahlscheine beantragt und sämtliche Wahlbriefe wieder zurückgeschickt worden. Die amtlichen Wahlbriefumschläge seien in der Zeit von der Ablieferung bis zur Öffnung am Ende des Wahltages auch nicht dem Zugriff Unbefugter ausgesetzt gewesen. Sie seien vielmehr im Hause der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer sicher unter Verschuß aufbewahrt worden. Am Wahltag gegen 15.00 Uhr seien sie dem Wahlvorsteher im Wahllokal übergeben worden, wo sie bis zum Öffnen der Wahlbriefumschläge ebenfalls unter Verschuß gehalten worden seien.

Mit Schreiben vom 6. Januar 1995 an den Wahlprüfungsausschuß hat ein Mitglied des Wahlvorstandes der Gemeinde Waldrach den Ablauf des Wahlvorganges folgendermaßen geschildert: Zunächst seien die Wahlbenachrichtigungen zur Gemeinderats- und sodann zur Bundestagswahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt worden.

Hierauf habe der Wähler die Wahlbenachrichtigungskarte abgegeben, sofern er diese vorgelegt habe. Danach habe ein Mitglied des Wahlvorstandes dem Wähler die Stimmzettel ausgehändigt. Immer dann, wenn sich mehr als zehn Wähler im Wahllokal befunden hätten, seien Manipulationen möglich gewesen, da der Wahlvorstand dann keinen Überblick über das Geschehen mehr besessen habe. Außerdem sei die Stimmabgabe selbst nicht im Wählerverzeichnis vermerkt worden; dort sei nur festgehalten worden, daß der Wähler das Wahllokal aufgesucht habe. Zwar hätten sich die Wahlurnen relativ nah am Tisch des Wahlvorstandes befunden; doch wenn sich 30 Personen zugleich im Wahllokal befunden hätten, habe der Wahlvorstand keinen Sichtkontakt mehr zur Urne gehabt, so daß keine Kontrolle möglich gewesen sei. Er habe vor Beginn der Wahl den Wahlleiter darauf aufmerksam gemacht, daß der vorgesehene Wahlablauf nicht den Vorschriften der Bundeswahlordnung entspreche und deshalb notwendige Änderungen vorgenommen werden müßten. Der Wahlleiter habe seine Vorschläge aber barsch abgelehnt. Kurz darauf habe er nochmals ein Gespräch mit dem Wahlleiter über die anstehenden Probleme geführt; da dieser Veränderungen aber wiederum abgelehnt habe, habe er erklärt, ihm sei nunmehr egal, wie die Wahl durchgeführt werde. Nach der Auszählung der Stimmzettel zur Bundestagswahl habe sich dann herausgestellt, daß bei dieser Wahl vier Stimmen mehr abgegeben worden als im Wählerverzeichnis vermerkt gewesen seien. Der Schriftführer der Verbandsgemeinde Ruwer habe dazu erklärt, dies sei normal; es handle sich sogar um eine relativ geringe Fehlerquote. Darauf habe auch er das Protokoll zur Bundestagswahl unterschrieben.

Auf die Bitte des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages um weitere Sachverhaltsaufklärung hat der Wahlleiter der Gemeinde Waldrach mit Schreiben vom 19. Februar 1995 auf die Sachverhaltsdarstellungen in den Einspruchsbescheiden der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 23. Januar 1995 und 27. Januar 1995 verwiesen. Insoweit wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Wahlen im Kreis Trier-Saarburg sowie in der Gemeinde Waldrach erbrachten folgende Ergebnisse:

Im Kreis Trier-Saarburg erhielten bei den Erststimmen von 85 229 gültigen Stimmen die CDU 49,7%, die SPD 39,6%, die F.D.P. 2,5%, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6,3% sowie die REP 1,3%. Bei den Zweitstimmen entfielen von 86 117 gültigen Stimmen 46,9% auf die CDU, 39,6% auf die SPD, 5,3% auf die F.D.P., 5,5% auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie 1,1% auf die REP.

In der Gemeinde Waldrach entfielen von 1 224 gültigen Erststimmen 620 auf die CDU, 477 auf die SPD, 29 auf die F.D.P. sowie 75 auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Von 1269 gültigen Zweitstimmen entfielen 618 auf die CDU, 496 auf die SPD, 65 auf

die F.D.P., 63 auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie 16 auf die REP.

Ein von dem Wahlleiter an den Wahlprüfungsausschuß übersandter Wahlbriefumschlag, der handschriftlich mit einer Zahl gekennzeichnet ist, galt ausweislich des Aufdrucks nur für die Kommunalwahlen.

Da dem Einspruchsführer die Bescheide der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 23. und 27. Januar 1995, auf die die Gemeinde Waldrach Bezug nimmt, bekannt sind, konnte seitens des Wahlprüfungsausschusses davon abgesehen werden, dem Einspruchsführer diese Bescheide zu übersenden und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben. Das Wahlverfahren in der Gemeinde Waldrach entsprach nicht den Vorschriften des § 56 BWO. Manipulationen des Wahlverfahrens im Wahllokal können daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

Gemäß § 56 Abs. 1 Bundeswahlordnung wird eine Wahl im Wahllokal folgendermaßen abgewickelt: Der Wähler erhält, wenn er den Wahlraum betritt, einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand kann anordnen, daß er zuvor seine Wahlbenachrichtigung vorlegt. Nachdem der Wähler in der Wahlzelle seinen Stimmzettel gekennzeichnet hat (§ 56 Abs. 2 BWO), tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab (§ 56 Abs. 3 BWO). Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Des weiteren bestimmt die Bundeswahlordnung in § 56 Abs. 4, daß der Wahlvorsteher, sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 5 und 7 des § 56 BWO besteht, die Wahlurne freigibt. Der Wähler legt den Wahlumschlag sodann in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Der tatsächliche Wahlvorgang war in der Gemeinde Waldrach hingegen anders organisiert: Der Wähler hat sich nach Betreten des Wahlraumes an den Wahlvorstandstisch begeben, wo er seinen Namen nannte und seine Wahlberechtigung vorlegte. Ein Mitglied des Wahlvorstandes hat sodann anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung überprüft und

den Namen des Wählers nach Aushändigung des Stimmzettels im Wählerverzeichnis gekennzeichnet. Der Wähler hat sich darauf mit dem Stimmzettel in eine der Wahlzellen begeben und dort den Stimmzettel gekennzeichnet. Sodann hat er die Kabine verlassen und ist zu der freistehenden, aber abgedeckten Wahlurne gegangen, hinter der ein Beisitzer saß, der den Einwurf des Stimmzettels durch Öffnen und Schließen des Einwurfschlitzes überwacht hat.

Dem Wähler sind demnach nicht, wie § 56 BWO es vorsieht, sogleich nach Betreten des Wahlraumes der Stimmzettel und der Wahlumschlag ausgehändigt worden, und der Wähler hat auch nicht zunächst seinen Stimmzettel gekennzeichnet, um erst danach an den Tisch des Wahlvorstandes zu treten und seine Wahlbenachrichtigung abzugeben. Das in Waldrach praktizierte Verfahren verlief vielmehr umgekehrt, so daß die Identität des Wählers sogleich nach Betreten des Wahllokales und nicht unmittelbar vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne geprüft wurde. Es erscheint zweifelhaft, ob, wie der Einspruchsführer sowie ein Mitglied des Wahlvorstandes aus dieser Verfahrensweise folgern, jedenfalls dann, wenn größerer Andrang im Wahllokal bestand, der Manipulation Tür und Tor geöffnet war. Der Wahlvorstand sowie bei größerem Andrang im Wahllokal auch die anderen Wähler beobachteten jedenfalls, wie der einzelne Wahlberechtigte zu der freistehenden, aber abgedeckten Urne ging. Hinter der Wahlurne saß ein Beisitzer, der den Einwurf des Stimmzettels durch Öffnen und Schließen des Einwurfschlitzes mittels einer kartonierten Abdeckung überwachte. Da sich der Wähler bei dem gesamten Wahlvorgang, soweit er außerhalb der Wahlzelle stattfand, im Blickfeld des Wahlvorstehers, des übrigen Wahlvorstandes und aller im Wahllokal befindlichen Personen befand, dürften Manipulationen weitgehend ausgeschlossen gewesen sein.

Doch vermag die geringe Wahrscheinlichkeit von Manipulationen einen Wahlfehler nicht zu heilen. Der Verstoß gegen § 56 BWO ist im Hinblick auf das streng formalisierte Wahlrecht als Wahlfehler zu qualifizieren. Zwar ist vorstellbar, daß es bei Anwesenheit einer Vielzahl von Wählern im Wahllokal möglich war, daß ein Wahlberechtigter nach Verlassen der Wahlzelle das Wahllokal verließ, ohne zuvor den Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen zu haben; sollte sich daraus eine Differenz der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der Wahlumschläge, die der Wahlurne entnommen wurden, ergeben, so ist dies nach § 68 BWO in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Unstreitig ist, daß vier Stimmen mehr abgegeben wurden als im Wählerverzeichnis vermerkt waren. Ob dieser Umstand mit dem Verstoß gegen § 56 BWO in Zusammenhang steht, kann nicht geklärt werden.

Es war allerdings sichergestellt, daß die Wahlurne nicht unbefugt benutzt werden konnte. Nach § 52 BWO muß der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesem Tisch ist die Wahlurne aufzustellen. Im Wahlraum der Gemeinde Waldrach befand sich die Wahlurne in unmittelbarer Nähe des Tisches, und zwar in

weniger als zwei Meter Abstand. Ein Beisitzer saß unmittelbar neben der Wahlurne. Außerdem befand sie sich stets im Blickfeld des Wahlvorstandes.

Die Rüge des Einspruchsführers, daß die Wahlumschläge mit einer Nummer gekennzeichnet gewesen seien, geht fehl. Die Kennzeichnung des Wahlbriefes bei der Briefwahl auf der Vorderseite mit der Nummer des Wahlscheines ist durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. § 45 Abs. 4 BWO bestimmt, daß die Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 11 zur Bundeswahlordnung zu beschriften sind. Die Anlage 11 bestimmt ausdrücklich, daß die Vorderseite des Wahlbriefumschlages mit der Wahlscheinnummer versehen sein muß.

Nach § 9 Abs. 2 werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen, in der Regel den Leitern der Gemeindeverwaltungen, nach näherer Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1 BWO ernannt. Nach § 6 Abs. 3 BWO werden der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Ein Verbot, wonach der Wahlvorsteher und seine Stellvertreter einer aufgehobenen Gemeinderatswahl nicht mehr in derselben Funktion bei einer anderen Wahl mitwirken dürfen, enthalten die Wahlvorschriften nicht. Ebensowenig existiert eine Vorschrift, wonach derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen Wahlfälschung angestrengt wurde, vor Abschluß dieses Verfahrens nicht mehr als Wahlleiter fungieren dürfe.

Die Gemeinde Waldrach wird bei künftigen Wahlen darauf zu achten haben, daß die Vorschriften über die Stimmabgabe gemäß § 56 BWO genau eingehalten werden.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahlanspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle

Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Im Kreis Trier-Saarburg erhielten bei den Erststimmen von 85 229 gültigen Stimmen die CDU 49,7%, die SPD 39,6%, die F.D.P. 2,5%, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6,3% sowie die REP 1,3%. Bei den Zweitstimmen entfielen von 86 117 gültigen Stimmen 46,9% auf die CDU, 39,6% auf die SPD, 5,3% auf die F.D.P., 5,5% auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie 1,1% auf die REP.

In der Gemeinde Waldrach entfielen von 1 224 gültigen Erststimmen 620 auf die CDU, 477 auf die SPD, 29 auf die F.D.P. sowie 75 auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Von 1269 gültigen Zweitstimmen entfielen 618 auf die CDU, 496 auf die SPD, 65 auf die F.D.P., 63 auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie 16 auf die REP.

Angesichts des deutlichen Abstandes der Wahlergebnisse, die die einzelnen Parteien erzielten, hat der festgestellte Wahlfehler auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von 2 Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1076/94 –
des Herrn Karl Steinbrink,
wohnhaft: Bahnhofstraße 9, 31840 Hess.-Oldendorf 2,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 19. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruches führt der Einspruchsführer an, daß er das Sammeln von Spenden in einem Wahllokal – wie in dem für ihn zuständigen Wahllokal geschehen – ablehne, da Wähler bei der Stimmabgabe u. U. psychisch beeinflusst werden könnten und dadurch ggf. nicht zur Wahl gehen würden. Er jedenfalls empfinde das „Betteln“ vor der Wahlurne als Nötigung. In dem von ihm aufgesuchten Wahllokal sei in aufdringlicher Weise, auch mit Worten, zum Spenden aufgefordert worden. Es sei aber nicht deutlich geworden, für welchen Zweck das gesammelte Geld verwandt werden sollte. Das „Betteln“ habe nicht nur sein Mißfallen, sondern auch dasjenige anderer Bürger hervorgerufen. Ehrenamtlich Tätige sollten nach seiner Auffassung nicht im Wahllokal um Geld bitten. Er habe bereits – wegen der Sammlung von Spenden während der Landtagswahl am 13. März 1994 – mit Schreiben vom 15. März und 6. April 1994 den Landeswahlleiter des Bundeslandes Niedersachsen auf diesen Mißstand aufmerksam gemacht und ihn gebeten, das Sammeln von Spenden in Wahllokalen zu unterbinden.

Da aber auch zur Wahl des 13. Deutschen Bundestages am 16. Oktober 1994 in dem für ihn zuständigen Wahllokal wieder Spenden gesammelt worden seien, hätten er und seine Ehefrau nicht an der Wahl teilgenommen. Durch ihre begründete Verweigerung sei das Wahlergebnis beeinflusst worden.

Der Landeswahlleiter des Bundeslandes Niedersachsen hat mit Schreiben vom 31. März, 27. April und 26. Oktober 1994 dem Einspruchsführer Stellungnahmen übermittelt. Er weist darauf hin, daß er den Kreiswahlleiter des Kreises Hameln gebeten habe, bei den zuständigen Dienststellen der örtlichen Wahlorganisation darauf hinzuwirken,

daß die Wahlräume künftig so ausgestattet würden, daß kein Anlaß zu Beschwerden bestehe; hierüber seien auch die ehrenamtlich tätigen Wahlvorstände entsprechend zu unterweisen. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl sei aber nicht tangiert. Weitergehende rechtliche Möglichkeiten, um den inkriminierten Mißstand des Sammelns von Spenden für die ehrenamtlichen Wahlhelfer abzustellen, bestünden aber nicht, da nicht feststellbar sei, daß Wähler aus nachvollziehbaren Gründen auf die Ausübung ihres Wahlrechtes verzichtet hätten, um sich der „Nötigung“ zum Spenden zu entziehen.

Des weiteren gibt der Landeswahlleiter zu bedenken, daß Wahlen sich grundsätzlich im Rahmen der Selbstorganisation der Wahlberechtigten vollziehen sollten. Die aus dem Kreis der Wähler gebildeten Wahlausschüsse und Wahlvorstände sollten die Wahl selbst leiten und kontrollieren. Sie seien dabei als eine Art „Selbstverwaltungsorgan“ der Wählerschaft im staatlichen Bereich grundsätzlich von Weisungen der staatlichen Exekutive unabhängig. Übergeordnete Wahlorgane oder staatliche Dienststellen könnten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse nur dann tätig werden, wenn ein Wahlorgan gegen geltendes Recht verstieße. Das Aufstellen von „Spendentellern“ stelle aber keinen Verstoß gegen geltendes Recht dar; es handele sich auch nicht um eine genehmigungspflichtige Sammlung.

Er betrachte die Sammlung von Spenden in einem Wahllokal zwar als „unschöne Sitte“, sehe aber aus den genannten Gründen keine rechtliche Möglichkeit, das Aufstellen von „Spendentellern“ zu untersagen.

Er habe den zuständigen Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 30. 3. 1994 gebeten, darauf hinzuwirken, daß von der „unschönen Sitte“ des Spendensammelns in Hessisch-Oldendorf Abstand genommen werde.

Auf die Übersendung der Schreiben des Landeswahlleiters des Bundeslandes Niedersachsen an den Einspruchsführer zwecks Stellungnahme wur-

de verzichtet, da diese dem Einspruchsführer bereits bekannt sind.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Aufstellung eines Behältnisses zum Sammeln von Geld im Wahllokal verstößt nicht gegen geltendes Wahlrecht, wenn auch die beanstandete Praxis aus allgemeinen Gründen abzuschaffen ist.

Der in Art. 38 Abs. 1 des Grundgesetzes normierte Grundsatz der freien Wahl ist durch die in einem Wahllokal in Hessisch-Oldendorf bestehende Gewohnheit, einen Teller zum Zwecke des Sammelns von Spenden aufzustellen, nicht tangiert. Es ist kein rationaler Grund dafür ersichtlich, daß Wähler durch den Anblick dieses Behältnisses davon abgehalten werden könnten, ihre Stimme abzugeben bzw. in ihrer Wahlentscheidung beeinflusst zu werden. Daß der Einspruchsführer und seine Ehefrau sich wegen des Spendentellers, der in der Nähe der Wahlurne aufgestellt war, geweigert haben, ihre Stimme abzugeben, ist rational nicht nachzuvollziehen. Die „unschöne Sitte“ des Wahlvorstandes, von den Wählern für eigene Zwecke Geld zu erbitten, steht in keinem Zusammenhang mit der Willensbildung der Wähler.

Das Aufstellen des „Spendentellers“ im Wahllokal verstößt auch nicht gegen § 55 Bundeswahlordnung (BWO). Diese Vorschrift bestimmt, daß der Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen hat. Das Erbitten von Spenden hat zwar das Mißfallen des Einspruchsführers und seiner Ehefrau erregt, und nach seinem Vortrag haben sich auch andere Wähler durch dieses Ansinnen des Wahlvorstandes gestört gefühlt. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß

Ruhe und Ordnung im Wahlraum in irgendeiner Weise tangiert worden seien. Die Wahl ist vielmehr ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Der Landeswahlleiter hat schon mit Schreiben vom 30. März 1994 den Kreiswahlleiter des Landtagswahlkreises 27 (Bad Pyrmont) darauf hingewiesen, daß dieser bei den zuständigen Dienststellen der örtlichen Wahlorganisation darauf hinwirken solle, daß die Wahlräume künftig so ausgestaltet seien, daß kein Anlaß zu Beschwerden bestehe. Unter Beifügung seines Schreibens an den Einspruchsführer vom 31. März 1994 hat der Landeswahlleiter hinzugefügt, daß die Wahlvorstände bei den vorbereiteten Unterweisungen davon unterrichtet werden sollten, daß die Gewohnheit des Spendensammelns unerwünscht sei. Damit hat der Landeswahlleiter das Notwendige getan, um die von ihm als „unschöne Sitte“ qualifizierte Praxis in Hessisch-Oldendorf abzustellen. Daß seine Bemühungen auch bei der Durchführung der Bundestagswahl nichts fruchteten, ist von keiner rechtlichen Relevanz.

Die Stadt Hessisch-Oldendorf wird nichtsdestoweniger darauf zu achten haben, daß das stilllose Verhalten, das in dem Einsammeln von Geld für den Wahlvorstand zum Ausdruck kommt, künftig unterbleibt.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Satz 1 Bundeswahlgesetz normierten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG bestimmt, daß die Wahlausschüsse und die Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung verhandeln, beraten und entscheiden. Jedermann soll die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlgeschäfts und der Wahlhandlung überwachen können, so daß eine entsprechende Gestaltung der Räumlichkeiten und des Arbeitsablaufs erforderlich ist. Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein demokratisches, rechtsstaatliches Grundanliegen; sie ist die wichtigste Sicherung freier demokratischer Wahlen gegen Wahlfälschung und damit schlechthin die Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Geheime Beratungen, Anhörungen, Abstimmungen und Auszählungen sind gesetzwidrig. Zutritt zu den Sitzungen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände hat deshalb jedermann.

Zwar gehört die Ermittlung und die Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 37ff BWG; §§ 67ff BWO) nicht mehr zur Wahlhandlung; diese Vorgänge fallen vielmehr unter den Begriff „Wahlgeschäft“, wie ihn die BWO z. B. in § 76 Abs. 1 Satz 4 verwendet. Auch für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 10 BWG; § 54 BWO).

Nach Darstellung des Wahlleiters der Stadt Rees, der der Einspruchsführer nicht widersprochen hat, wollte sich dieser jedoch in einem Raum aufhalten, der lediglich der Entgegennahme von Wahlunterlagen aus den bereits ausgezählten Wahlbezirken (§ 73 Abs. 1 Bundeswahlordnung BWO) diene. Der Raum war entsprechend gekennzeichnet und nur Mitarbeitern des Wahlamtes sowie den abliefernden Wahlvorstehern oder Schriftführern vorbehalten.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit bezieht sich ausdrücklich auf die Tätigkeit der Wahlausschüsse und

der Wahlvorstände (§ 10 Abs. 1 BWG), die eigentliche Wahlhandlung im Wahlraum (§ 31 BWG) sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum (§ 54 BWO). Ein Anspruch auf Zutritt zu anderen Räumen, in denen die Wahlunterlagen lagern, besteht für die Bürger nicht. Daß ein solches Recht nicht aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl abgeleitet werden kann, ergibt sich schon daraus, daß die Gemeindebehörde gem. § 73 Abs. 2 Satz 2 BWO sicherzustellen hat, daß die Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Da ein Zutrittsrecht des Einspruchsführers zu diesem Raum nicht bestand und gewährleistet sein mußte, daß die Wahlunterlagen ihm nicht zugänglich wurden, war die Anweisung an die Mitarbeiter des Büros, den Einspruchsführer nicht in die Nähe der Wahlunterlagen gelangen zu lassen, nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sicherzustellen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1107/94 –
des Herrn Christoph Henkel,
wohnhaft: Austraße 20, 35745 Herborn
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1994, ergänzt durch Schreiben vom 5. Februar 1995 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründete seinen Einspruch damit, daß ihm sein verfassungsrechtlich eingeräumtes Wahlrecht aus Artikel 38 GG zur Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 zu Unrecht verwehrt worden sei. Eine Teilnahme an der Bundestagswahl mittels Briefwahl sei ihm trotz rechtzeitiger Antragstellung nicht ermöglicht worden.

Er halte sich zu Studienzwecken in der Zeit vom 2. September 1994 bis 28. Mai 1995 in den USA auf. Sein erster Wohnsitz befinde sich aber nach wie vor in 35745 Herborn/Hessen, Auststraße 20.

Bevor er in die Vereinigten Staaten gereist sei, habe er im August 1994 bei der zuständigen Kommunalverwaltung mündlich einen Antrag auf Briefwahl gestellt. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Wählerverzeichnis aufgestellt gewesen sei, habe ihm zunächst kein Wahlschein ausgehändigt oder zugestellt werden können. Später sei ihm aber eine Wahlbenachrichtigung zur Bundestagswahl an seine Adresse in Deutschland übersandt worden. Daraufhin habe sein Vater als von ihm Bevollmächtigter nochmals die Briefwahl bei der Stadt Herborn beantragt. Als Zustellungsadresse sei seine derzeitige Adresse in den USA angegeben worden. In der Tat seien nach Auskunft der zuständigen Kommunalverwaltung der Wahlschein sowie die weiteren Briefwahlunterlagen am 22. September 1994 an seine derzeitige Adresse in den USA versandt worden. Diese Unterlagen seien dort aber niemals eingetroffen. Deshalb sei ihm die Teilnahme an der Bundestagswahl vom 16. Oktober 1994 nicht möglich gewesen.

Sein Vater als sein Bevollmächtigter habe sich bereits vor dem Wahltag wiederholt bei der zuständi-

gen Stadtverwaltung nach dem Verbleib der Wahlunterlagen erkundigt. Dort sei ihm stets versichert worden, daß dieselben ordnungsgemäß ausgefertigt und versandt worden seien. Eine Neuausfertigung gemäß § 28 Abs. 10 BWO sei hingegen abgelehnt worden. Er habe daher wenige Tage vor der Wahl eine eidesstattliche Versicherung über den nicht erfolgten Zugang der Wahlunterlagen abzugeben angeboten. Nichtsdestoweniger sei die Neuerteilung des Wahlscheines seitens der Gemeindebehörde aber wiederum abgelehnt worden. In anderer Weise habe er wegen seines Aufenthalts in den Vereinigten Staaten den nicht erfolgten Zugang der Wahlunterlagen aber nicht glaubhaft machen können.

Das Bundeswahlgesetz sowie die Bundeswahlordnung sagten nichts über das Zugangsrisiko der Wahlunterlagen durch die Bundespost aus. Nach seiner Auffassung sei es Aufgabe der Gemeindebehörde, den Zugang der Wahlunterlagen an den Wähler sicherzustellen. Dies müsse in seinem Fall um so mehr gelten, als die Antragstellung so rechtzeitig erfolgt sei, daß bei ordnungsgemäßer Aufgabe zur Post eine Zustellung auch in die USA sichergestellt gewesen sei. Da die Unterlagen auch zwei Monate nach der Bundestagswahl noch immer nicht bei ihm eingetroffen seien, gehe er davon aus, daß entgegen der Zusicherung der Gemeindebehörde eine ordnungsgemäße Übersendung nicht erfolgt sei.

Die Stadt Herborn hat auf Anfrage mit Schreiben vom 29. Mai 1995 zu dem Einspruch des Einspruchsführers Stellung genommen. Der Vater des Einspruchsführers habe am 22. September 1994 Briefwahlunterlagen für seinen Sohn beantragt. Da er aber keine schriftliche Vollmacht seines Sohnes habe vorlegen können, hätten ihm die Unterlagen nicht ausgehändigt werden können. Zwar sei der Antrag zur Ausstellung von Briefwahlunterlagen vollständig ausgefüllt und auch unterschrieben gewesen; es sei aber nicht bekannt, ob die Unterschrift tatsächlich seitens des Einspruchsführers geleistet worden sei. Die Stadtverwaltung habe den Antrag entgegengenommen

und dem Vater des Einspruchsführers erklärt, daß die Briefwahlunterlagen direkt an die Adresse seines Sohnes in den Vereinigten Staaten versandt würden. Dies sei noch am selben Tage erfolgt.

Anfang Oktober 1994 und nochmals kurz vor der Wahl habe der Vater des Einspruchsführers dann mitgeteilt, daß sein Sohn die Briefwahlunterlagen nicht erhalten habe. Er habe daraufhin die Herausgabe neuer Briefwahlunterlagen an ihn selbst verlangt, was verweigert worden sei, da die Briefwahlunterlagen bereits versandt gewesen seien und der Vater des Einspruchsführers auch diesmal keine schriftliche Vollmacht seines Sohnes habe vorlegen können. Er habe auch keine eidesstattliche Versicherung vorlegen können, aus der hervorgegangen sei, daß die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen seien. Aus diesen Gründen sei es der Stadtverwaltung unmöglich gewesen, nochmals neue Briefwahlunterlagen auszustellen.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1995 wurde dem Einspruchsführer die Stellungnahme der Stadt Herborn zugeleitet und ihm Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Eine Antwort seinerseits erfolgte darauf nicht.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler kann aufgrund des Vortrags des Einspruchsführers nicht festgestellt werden.

Der vom Einspruchsführer beantragte Wahlschein wurde am 22. September 1994 ausgestellt und zur Post gegeben. Das Risiko des Nichtzugangs der Briefwahlunterlagen ist von den Wahlbehörden nicht zu vertreten. Zwar hat im Fall des Ausbleibens der Unterlagen der Wahlberechtigte gemäß § 28 Abs. 10

Bundeswahlordnung die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein zu beantragen, wenn er glaubhaft macht, daß der von ihm beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist; er kann dies bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, tun. In der Tat hat der Vater des Einspruchsführers Anfang Oktober 1994 und nochmals kurz vor der Wahl der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, daß sein Sohn die Briefwahlunterlagen noch nicht erhalten habe.

§ 28 Abs. 10 Satz 1 BWO bestimmt aber, daß verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden. Die Übersendung eines neuen Wahlscheines gemäß § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO setzt voraus, daß der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Wegen seines Auslandsaufenthaltes konnte der Einspruchsführer den Antrag auf Zusendung eines neuen Wahlscheines nicht selbst stellen. Er ließ sich vielmehr durch seinen Vater vertreten. § 27 Abs. 3 BWO bestimmt, daß derjenige, der den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen muß, daß er dazu berechtigt ist. Eine solche Vollmacht konnte der Vater des Einspruchsführers nicht vorlegen. Auch hat er keine eidesstattliche Versicherung des Einspruchsführers überreicht, aus der hervorging, daß die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen waren. Die Stadt Herborn war deshalb nicht berechtigt, nochmals Briefwahlunterlagen auszustellen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

men von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten wiederholt als verfassungsgemäß gewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1138/94 –
des Herrn Dr. Hans-Jörg Bücking,
wohnhaft: Friedrichsdorfer Str. 204, 33659 Bielefeld,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
am 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

§ 6 Abs. 6, S. 1 Bundeswahlgesetz bestimme, daß bei der Verteilung der Sitze im Deutschen Bundestag nicht nur solche Parteien berücksichtigt werden sollten, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hätten, sondern ebenso auch solche, die in mindestens 3 Wahlkreisen einen Sitz erringen konnten. Mit dieser Bestimmung würden Parteien, die bei dem Gewinn von Wählerstimmen in erheblich unterschiedlichem Maße erfolgreich gewesen seien, gleichgestellt, was deren Berücksichtigung am Ergebnis der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag anbetreffe. Darin sei ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz zu erblicken. Somit verstoße diese Regelung gegen das Grundgesetz. Die auf der Bestimmung des Bundeswahlgesetzes beruhende Sitzverteilung im Deutschen Bundestag sei mithin ebenfalls verfassungswidrig. Es müsse aus diesem Grunde eine Neuverteilung der Sitze im Bundestag erfolgen. Um eine entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen, sei der Einspruch gegen die Bundestagswahl geboten.

Materieller Ansatzpunkt des Einspruchs sei der Umstand, daß auch im Wahlrecht der Gleichheitsgrundsatz gelte. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach die Abgeordneten des Deutschen Bundestages u.a. in gleicher Wahl gewählt würden. Das Bundesverfassungsgericht habe aus 38 GG abgeleitet, daß dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen bleibe. Die allein auf den Erfolgswert, nicht auch auf den Zählwert der Stimmen bezogenen, zulässigen Durchbrechungen des formalen Gleichheitssatzes bedürften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eines be-

sonderen sachlichen Grundes, wobei grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen sei. Eine auf diese Weise legitimierte Durchbrechung des Gleichheitssatzes stelle die 5 %-Klausel des § 6 Abs. 6 S. 1, 1. Alt. BWG dar.

Ganz anders verhalte es sich mit der 2. Alternative des § 6 Abs. 6 S. 1 BWG, die hier angegriffen werde.

Nach § 9 Abs. 4 des Wahlgesetzes zum Zweiten Deutschen Bundestages sei für die Verteilung der Sitze auf die Landesliste der Stimmenanteil auf mindestens 5 % der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhöht worden. Allein um die Verfassungsmäßigkeit dieser durch das Wahlgesetz zum Zweiten Deutschen Bundestag eingeführten Verschärfung der 5 %-Klausel zu rechtfertigen, habe das Bundesverfassungsgericht auf die Grundmandatsklausel zurückgegriffen. Diese sei insofern argumentatorisch verwendet worden, als ihr Ziel, den kleinen Parteien zu ermöglichen, in sämtlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland an der Mandatsverteilung auf die Landeslisten teilzunehmen, herausgestellt worden sei. In der Tat werde kleinen Parteien eine zusätzliche Chance eröffnet, an der Sitzverteilung im Parlament teilzuhaben. Diejenige Partei, die nicht über ein höheres Wählerpotential verfüge als die Sperrklausel postuliere, könne diesen Mangel dadurch kompensieren, daß sie die geforderte Anzahl von Direktmandaten erlange. Auf diese Weise könne sie mit signifikant geringerer Stimmenzahl immer noch an dem Verhältnisausgleich teilnehmen.

Damit werde aber zugleich ein weiterer Ungleichtatbestand geschaffen – und zwar im Verhältnis zu anderen kleinen Parteien und damit verbunden für den Wähler, da dies zu dem unterschiedlichen Erfolgswert seiner Stimme führe. So seien etwa bei der Bundestagswahl im Jahr 1994 47 105 174 gültige Zweitstimmen abgegeben worden. Um 5 % davon zu erreichen, habe eine Partei 2 355 259 dieser Stimmen auf sich vereinigen müssen. Mit diesem Resultat habe sie etwa 33 Sitze im Deutschen

Bundestag bekommen können. Drei der Direktmandate seien dagegen mit einer wesentlich geringeren Zahl gültiger Erststimmen zu gewinnen gewesen. Gehe man von der Gesamtzahl der bei der Bundestagswahl 1994 abgegebenen gültigen Erststimmen, nämlich 46 949 356, sowie von einer absolut gleichmäßigen Verteilung der Wahlbevölkerung auf die 328 Wahlkreise aus und unterstelle, daß sich jeweils nur 4 nennenswerte Kandidaten mit etwa gleichem Wähleranteil dort um ein Mandat beworben hätten, so hätten jeweils bereits 107 354 dieser Stimmen ausgereicht, um an dem Verhältnisausgleich teilzunehmen. Habe die Partei 4,9 % der Zweitstimmen erlangt, könne dies ihre Repräsentanz im Deutschen Bundestag mit bis zu 33 Abgeordneten bedeuten.

Noch dramatischer werde das Verhältnis, wenn man in Rechnung stelle, daß gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 BWG die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises um bis zu 33,3 % nach oben oder unten abweichen dürfe, bevor eine Neuabgrenzung vorzunehmen sei. Denn dann ließe sich diese Sitzzahl schon mit 71 570 gültigen Erststimmen erreichen.

Tatsächlich hätten der PDS bei der Bundestagswahl am 16. Oktober 1994 insgesamt 258 695 Erststimmen in ihren 4 direkt gewonnenen Wahlkreisen ausgereicht, um im Deutschen Bundestag vertreten zu sein. Wäre sie auf die Überwindung der 5 %-Klausel angewiesen gewesen, so hätte sie nahezu die zehnfache Menge an gültigen Zweitstimmen erreichen müssen. So habe der Erfolgswert der Stimmen eines PDS-Wählers einen annähernd zehnfachen Gewichtungsfaktor gegenüber derjenigen eines FDP-Wählers gehabt. Und dieses Verhältnis könne sich nach der geltenden Rechtslage ohne weiteres auch auf den 33fachen Wert steigern. Das dies einen gravierenden Ungleichtatbestand bedeute, sei evident.

Nichtsdestoweniger habe das Bundesverfassungsgericht die Privilegierung von Schwerpunktparteien gegenüber Splitterparteien für verfassungsrechtlich gerechtfertigt gehalten. In seiner Argumentation gehe das Gericht davon aus, daß das Wahlsystem des Bundes eine Mischung zwischen Mehrheitswahl in Wahlkreisen und Verhältnisausgleich über Listen sei. Aus der besonderen Bedeutung der Wahl in den Wahlkreisen leite das Bundesverfassungsgericht die besondere Repräsentationswürdigkeit von Parteien mit örtlicher Stimmkonzentration ab. Es sei in einem solchen System nur folgerichtig, daß eine Schwerpunktpartei auf eine gewisse Stimmzahl Mandate erhalte, während eine Partei mit verstreut lebendem Anhang u. U. auch mit einer erheblich größeren Stimmzahl leer ausgehe. Diese Argumentation rechtfertige die Diskriminierung von Splitterparteien gegenüber Schwerpunktparteien. Parteien, welche die Grundmandatsklausel zu überwinden vermöchten, würden für parlamentswürdig gehalten, „weil sie sich in lokalen Schwerpunkten als politisch bedeutsam erwiesen und zugleich in besonderer Weise dem Anliegen der personalisierten Verhältniswahl entsprochen“ hätten.

Nichtsdestoweniger scheine das Bundesverfassungsgericht aber selbst bereits frühzeitig Zweifel an der Richtigkeit seiner Auffassung gehegt zu haben. So habe es festgestellt, daß „die Erhöhung von einem auf drei Mandate im Bundeswahlgesetz gegenüber dem Wahlgesetz zum Zweiten Bundestag schon deshalb gerechtfertigt sei, weil dadurch die Spanne zwischen den für die Beteiligung am Verhältnisausgleich alternativ erforderlichen Stimmzahlen vermindert werde“. In dieser Argumentation komme zum Ausdruck, daß das Bundesverfassungsgericht selbst erkannt habe, daß wegen der enormen zahlenmäßigen Unterschiede, die für das Überspringen der einen (5 %) – oder anderen (Grundmandats-) – Klausel erforderlich seien, eine nicht unbeträchtliche Gerechtigkeitslücke klaffe. Dem personalisierten Charakter des Bundeswahlsystems und der spezifischen Bedeutung der Anwesenheit von Abgeordneten in der Volksvertretung, die eine persönliche Beziehung zu ihrem Wahlkreis hätten, sei schon auf andere Weise ausreichend Rechnung getragen; daher bleibe kein wirklicher Grund mehr übrig, der die Grundmandatsklausel rechtfertigen könne. Denn das geltende Wahlrecht gewährleiste, daß in jedem Wahlkreis zumindest 1 Abgeordneter, der eine persönliche Beziehung zum Wahlkreis habe, im Bundestag vertreten sei. Einen sachlich zwingenden Grund für die Grundmandatsklausel gebe es deshalb nicht. Ein Grund, der die aufgezeigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen kleinen Parteien rechtfertigen könne, sei jedenfalls unter dem Aspekt besonderer lokaler Repräsentanz im Bundestag nicht erkennbar. Denn die auf diese Weise hergestellte Teilnahme am Verhältnisausgleich führe nur dazu, daß Listenabgeordnete in das Parlament einzögen, denen es gerade an der persönlichen Beziehung zum Wahlkreis mangle.

Anzuknüpfen sei daher an die Begründung für die Einführung der 5 %-Klausel. Der maßgebliche Gesichtspunkt zu deren Rechtfertigung werde in dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Parlaments und vor allem in der Gewährleistung einer stabilen Exekutive gesehen. Diese Ziele ließen sich aber nur dann realisieren, wenn die prozentuale Sperre nicht durch den gegenteiligen Effekt anderer Elemente konterkariert werde. Genau das aber sei bei der Grundmandatsklausel der Fall. Diese Weise nämlich tendenziell eine der 5 %-Sperre gegenläufige Wirkung auf. Die eine ziele darauf ab, kleine Parteien aus dem Parlament fernzuhalten, während die andere gerade diesen Parteien eine über die nach den Regeln des Mehrheitswahlelements hinausgehende parlamentarische Repräsentanz eröffne. Drastischer als am Ergebnis der zurückliegenden Bundestagswahl lasse sich dieser Zusammenhang kaum demonstrieren. Habe diese Wahl – ohne Berücksichtigung von Überhangmandaten – für die Parteien eine Verteilung von 232 Sitzen für die CDU, 248 für die SPD, 47 für die FDP, 50 für die CSU, 49 für die Grünen und 30 für die PDS ergeben, so hätte sich – ebenfalls ohne Berücksichtigung der Überhangmandate – für den Fall des Fehlens der Grundmandatsklausel folgende Sitzverteilung ergeben: 242 CDU, 258 SPD, 49 FDP,

52 CSU, 51 Grüne und 4 PDS. Der Regierung stünden somit 343 Sitze zur Verfügung, der Opposition 313 Sitze – während gegenwärtig 329 Regierungssitze 327 Oppositionssitze gegenüberstünden. Die Grundmandatsklausel schwäche somit das Streben nach parlamentarischer und exekutiver Stabilität.

Es bleibe also festzuhalten: Sei die 5 %-Klausel gerechtfertigt, könne es keine sachlich zwingenden Gründe für die Grundmandatsklausel geben. Gebe es aber doch unabwiesbare Gründe für die Existenz der Grundmandatsklausel, lasse sich die 5 %-Klausel nicht rechtfertigen. Für beides enthalte die Verfassung keinen Grund, da das eine das direkte Gegenteil des anderen sei.

Habe man demnach zwischen den beiden skizzierten Durchbrechungen des Gleichheitssatzes zu wählen, so müsse man für die Beibehaltung der 5 %-Klausel plädieren. Sie bezöge ihren Geltungsgrund aus dem Verfassungssystem der parlamentarischen Demokratie selbst; ihr Differenzierungskriterium des quantitativen Proporz sei einseitig; schließlich erzeuge sie keine weiteren Ungleichatbestände. Für die Legitimation der Grundmandatsklausel lasse sich hingegen aus der Struktur der Verfassung selbst kein durchschlagendes Argument anführen. Selbst ihre Befürworter stützten sich lediglich auf Überlegungen, die sie aus der Wahlsystematik deduzierten. Diese Argumente seien aber keineswegs zwingend; sie seien vielmehr sachlich kaum nachvollziehbar. Sie produzierten selbst wieder neue Ungleichatbestände, die unauflösbare Gleichheitskonflikte erzeugten. In diesem Umstand liege der Grund dafür, daß alle Legitimationsversuche des Bundesverfassungsgerichts für die Grundmandatsklausel im neueren Schrifttum auf einhellige Ablehnung stießen.

Im übrigen wird auf den umfangreichen Schriftsatz des Einspruchsführers verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und

Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 S. 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Einspruchsführers inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. Bundeswahlgesetz hegt, besteht weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1142/94 –
des Herrn Dr. Rudolf Seebald,
wohnhaft: Rosa-Menzer-Str. 28, 01309 Dresden,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1994, ergänzt durch zwei Schreiben vom 15. Dezember 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Grundgesetz mit der Fundamentalnorm des Artikels 20 GG und mit den in § 92 StGB konkretisierten Verfassungsgrundsätzen unvereinbar sei.

Als ehemaliger Staatsangehöriger der DDR fechte er die Wahl wegen Verstoßes gegen das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot und das Gebot der Gleichbehandlung von Staaten an. Den Untergang des selbständigen und völkerrechtlich anerkannten Staates DDR und die Einverleibung dieses Staates in einen anderen, feindlichen Staat empfinde er als „patriotisch gesinnter Staatsbürger und Kosmopolit“ unerträglich und entwürdigend. Als auf Lebenszeit berufener Richter, der „nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“ geschworen habe, stelle er fest, daß er am 3. Oktober 1990 in ein „Rechtssystem“ geraten sei, in dem DDR-Richter, die die in ihrem Land geltenden Gesetze und ihre Verfassung angewendet hätten, von BRD-Richtern wegen Rechtsbeugung verurteilt würden.

Seit 40 Jahren werde durch verfassungswidrige Manipulationen, und zwar im Wege eines einfachen Gesetzes (Bundeswahlgesetz), oppositionellen Vereinigungen durch die Sperrklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 1. Alt. Bundeswahlgesetz (BWG) selbst die Anfangschance genommen, in den Bundestag einzuziehen. Diese Vorschrift sei verfassungswidrig, weil sie eine Durchbrechung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien bedeute. Unter Mißachtung der Interpretation der einschlägigen Bestimmungen seitens des Parlamentarischen Rates sei hier mit einfacher Mehrheit eine Regelung in das Wahlrecht „eingeschleust“ worden, die nichtig sei. Das Verfassungsgericht hätte schon in seiner Entscheidung im ersten

Band (BVerfGE 1, 252 ff., 256) eine ausdrückliche Regelung fordern müssen, die die Einschränkung der Chancengleichheit für neue, oppositionelle Parteien zu verhindern geeignet sei. Als Auswirkung der rechtswidrigen Manipulation, als die die Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zu qualifizieren sei, gingen bis zu 1 800 000 Stimmen bzw. 25 Sitze im Bundestag verloren. Im übrigen bedeute die Grundmandatsregelung im Bundeswahlgesetz nicht weniger als eine Verletzung des Rechts auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition – das doch ein Verfassungsgrundsatz sei.

Durch die gegenwärtige Rechtslage würden aber noch weitere Verfassungsprinzipien verletzt. Zu nennen seien in diesem Zusammenhang die Mißachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit für die Opposition und Widerstand leistende politische Vereinigungen.

Des weiteren werde das souveräne Recht jeden Volkes, in Schicksalsfragen von Verfassungsrang unmittelbar die Staatsgewalt durch Volksabstimmung auszuüben, verletzt. Nicht minder bedeutsam sei der Verstoß gegen jene Bestimmungen des Einigungsvertrages, wonach vom geeinten Deutschland nur noch Frieden ausgehen und keine Waffengewalt angewandt werden solle. Außerdem werde unter Verletzung der Strafnorm des § 80 StGB Friedensverrat begangen. Das Verbot jeder Gewalt- und Willkürherrschaft werde durchbrochen. Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung und der Rechtsprechung sowie der Exekutive an Recht und Gesetz werde nicht beachtet, das Richtergesetz ignoriert sowie die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte von opponierenden und Widerstand leistenden Personen verletzt. Schließlich bereite die Nato einen Interventions-Angriffskrieg gegen die GUS und China vor.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 3 WPG erfolgt die Wahlprüfung nur auf Einspruch, der zu begründen ist, wobei die Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten muß (BVerfGE 48, 271 [279 f.]). Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen des Einspruchsführers, soweit er sich gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften bzw. die Politik der Bundesregierung wendet, nicht. Sein Vortrag erschöpft sich insoweit in allgemein gehaltenen Behauptungen und Vermutungen, die er trotz des Hinweises in dem Eingangsbestätigungsschreiben nicht näher belegt hat (vgl. WP 39/90, Anlg. 37).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich im übrigen nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (z. B. WP 28/90, Anlage 27). Aus folgendem Grund hat er sich nie dazu bestimmen lassen, die Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsvorschrift selbst festzustellen oder Kritik dieser Art öffentlich zu bestätigen: Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschrift vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben. Der Wahlprüfungsausschuß hat ebenfalls in ständiger Übung Vorwürfe ausdrücklich als „unbegründet“ zurückgewiesen, die angegriffene Wahlrechtsvorschrift sei verfassungswidrig. Er hat sich auch argumentativ mit dem Vorwurf auseinandergesetzt, bestimmte Wahlrechtsvorschriften seien verfassungswidrig; dies geschah aber mit dem Ziel, die Verfassungskonformität ausdrücklich festzustellen. Beispiele dafür sind die Wahlprüfungsentscheidungen auf den Bundestagsdrucksachen 11/8284 und 11/8285 oder auch die Entscheidungen zur 5 %-Klausel (zuletzt BT-Drs. 12/1002, Anlg. 72; 11/1805, Anlg. 37; 11/7247, Anlg. 28).

Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verstoßend beurteilt und

auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Wegen der extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. wegen der einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt soll die Regelung des § 6 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. BWG verfassungswidrig sein. Eben dies gelte auch schon deshalb, weil die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt sei (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß lehnt es, wie bereits festgestellt, auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 WPG in ständiger Rechtsprechung ab, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Einspruchsführers inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG hegt, besteht weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: – Az.: WP 1147/94 –

1. des Herrn Nicolas Schill,
wohnhaft: Malteserordenstr. 1, 79111 Freiburg,

2. des Herrn Stefan Nau,
wohnhaft: Im Grün 16, 79098 Freiburg,

3. des Herrn Ralf Jäger,
wohnhaft: Dimmlerstraße 1, 79117 Freiburg,

4. der Frau Nadja Wetzel,
wohnhaft: Alte Straße 16, 79249 Merzhausen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß das Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 gegen den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG normierten Grundsatz der gleichen Wahl verstoße, da die in § 6 Abs. 6 Satz 1 getroffene Regelung der Grundmandatsklausel verfassungswidrig sei. Allein dieser Regelung verdanke es die PDS, daß die 5 %-Sperrklausel, die sie nicht zu überspringen vermocht hat, umgangen werden konnte.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG normiere die Gleichheit der Wahl. Zwar folge hieraus kein absolutes Differenzierungsverbot, jedoch seien dem Gesetzgeber für eine Differenzierung der Bewerber bei Wahlen enge Grenzen gesetzt. Insbesondere bedürften Differenzierungen, so die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (ab BVerfGE 1, 208) stets eines zwingenden Grundes. Im Hinblick auf den Erfolgswert der Stimmen der Wähler seien Differenzierungen nur insoweit zulässig, als sie zur Erreichung eines verfassungsrechtlich gleichen oder vorrangigen Zweckes notwendig seien. Daraus folge, daß die Regelung des § 6 Abs. 6 Bundeswahlgesetz nur dann verfassungsgemäß sein könne, wenn ein solcher gleicher oder vorrangiger Zweck gegeben sei. Der Zweck der 5 %-Sperrklausel bestehe bekanntlich darin, eine Zersplitterung der im

Parlament vertretenen Parteien zu vermeiden und dadurch handlungsfähige Parlamentsmehrheiten zu gewährleisten. Die 5 %-Sperrklausel sei aus diesen Gründen verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Grundmandatsklausel hingegen stehe im Widerspruch zu der verfassungsrechtlichen Begründung, die die 5 %-Klausel rechtfertige: Denn durch die Grundmandatsklausel würden kleine Parteien mit regionalem oder lokalem Schwerpunkt ohne tragfähige Begründung bevorzugt. Schließlich werde die Berücksichtigung regionaler Schwerpunktparteien bereits hinreichend durch die Direktmandatsregelung gewährleistet.

Aus alledem folge, daß der PDS nach der Bundestagswahl des Jahres 1994 nicht mehr als die vier von dieser Partei errungenen Direktmandate zustünden. Keinesfalls aber ließe es das Grundgesetz zu, daß die PDS, die doch an der 5 %-Sperrklausel gescheitert sei, nichtsdestoweniger als Gruppe mit 30 Abgeordneten in den Bundestag habe einziehen können. Dieses Ergebnis bedeute nicht weniger als eine erhebliche Abweichung vom Grundsatz der Erfolgswertgleichheit aller der Stimmen, die für jene Parteien abgegeben wurden, die ebenfalls an der 5 %-Sperrklausel scheiterten.

Aus alledem folge, daß die in § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes festgeschriebene Grundmandatsklausel nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 S. 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Art. 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Aufl., Köln 1994, § 6 Rz. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (st. Rspr., BVerfGE 1, 208, 258 f.; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

